Obergericht des Kantons Bern

3. Strafkammer

Cour suprême du canton de Berne

3ième Chambre pénale

984

1447

SESPP
04 AVR. 2018

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 71 55
Telefax 031 634 72 03
Postkonto 30-750952-3
sk.kanzlei@jgk.be.ch
www.be.ch/obergericht

Eingaben per Fax und E-Mail haben keine fristwahrende Wirkung!

Urteil

SK-Nr. 2008/37/JAI

25.06.2008/JAI

Die 3. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern,
unter Mitwirkung von Oberrichter Messer (Präsident), Obergerichtssuppleant Chételat und Oberrichterin Apolloni Meier sowie Kammerschreiberin Jaggi

hat in ihrer Sitzung vom 25. Juni 2008

in der Strafsache gegen

Seewer Daniel, geb. 02.11.1966 in Bern, von Saanen BE, des Hans-Ulrich und der Lilly geb. Flückiger, ledig, Hilfsarbeiter, 3326 Krauchthal, z. Zt. Strafanstalten Thorberg
vertreten durch Fürsprecher Peter Nuspliger, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern

wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter vorsätzlicher Tötung etc.

befunden und erwogen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. FORMELLES **4**

A. ERSTINSTANZLICHES URTEIL 4

B. APPELLATION 7

C. ANTRÄGE UND VERFÜGUNGEN VOR OBERER INSTANZ 7

D. ANTRÄGE DER PARTEIEN ZUR SACHE 9

E. VERSTERBEN DER PRIVATKLÄGERIN 9

F. ZUR FRAGE DES UMFANGS DER APPELLATION 10

II. SACHVERHALT UND BEWEISWÜRDIGUNG **10**

A. SACHVERHALT 10

1. Ausgangslage **10**

2. Aussagen der Beteiligten **12**

2.1. Aussagen von Soufi Sandra **12**

2.2. Aussagen von Seewer Daniel **18**

2.3. Aussagen der Zeugen **20**

3. Weitere Beweismittel **21**

3.1. Bericht des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 22. November 2005 **21**

3.2. Bericht des Inselspitals vom 8. Mai 2006 **21**

3.3. Bericht des IRM vom 30. Mai 2006 **22**

3.4. Zeugnis von Dr. med. Hänni vom 14. Juli 2006 **22**

3.5. Zeugnis von der Ergotherapeutin R. Joss vom 27. November 2007 **22**

3.6. Gutachten des FPD der Universität Bern vom 30. Oktober 2006 **22**

B. BEWEISWÜRDIGUNG 23

1. Allgemeine Ausführungen **23**

2. Würdigung der Aussagen von Soufi Sandra **25**

2.1. Beweiswürdigung durch die Vorinstanz **25**

2.2. Beweiswürdigung durch die Kammer **34**

3. Würdigung der Aussagen des Angeschuldigten **37**

3.1. Beweiswürdigung durch die Vorinstanz **37**

3.2. Beweiswürdigung durch die Kammer **42**

4. Abschliessende Würdigung **44**

III. RECHTLICHES **46**

A. SEXUELLE NÖTIGUNG 46

1. Allgemeine Ausführungen **46**

2. Subsumtion **47**

B. VERSUCHTE VORSÄTZLICHE TÖTUNG 47

1. Allgemeine Ausführungen **47**

2. Subsumtion 48
C. VERSUCHTE SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG 48
1. Allgemeine Ausführungen 48
2. Subsumtion 49
D. IRREFÜHRUNG DER RECHTSPFLEGE 49
1. Allgemeine Ausführungen 49
2. Subsumtion 50
IV. STRAFZUMESSUNG 50
A. ANWENDBARES RECHT 50
B. GRUNDSÄTZE DER STRAFZUMESSUNG 51
C. STRAFSCHÄRFUNGS- UND STRAFMILDERUNGSGRÜNDE 53
D. STRAFRAHMEN 53
E. TATKOMPONENTE 54
1. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges 54
2. Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges 54
3. Willensrichtung 55
4. Beweggründe 55
F. TÄTERKOMPONENTE 55
G. STRAFMASS 56
H. MASSNAHMEN 56
1. Stationäre therapeutische Massnahme und Verwahrung 56
1.1. Grundsätzliches zur Therapierbarkeit 57
1.2. Bisheriger Therapieverlauf im Rahmen des Verwahrungsvollzuges 58
1.3. Chemische Kastration 61
2. Ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB 66
V. KOSTEN 68
A. ERSTINSTANZLICHE VERFAHRENSKOSTEN 68
B. OBERINSTANZLICHE VERFAHRENSKOSTEN 68
C. PARTEIKOSTEN 68
VI. HONORARE FÜR AMTLICHE VERTRETUNGEN 69
A. HONORAR AMTLICHER VERTEIDIGER 69
B. HONORAR FÜRSPRECHERIN MÄDER 69
VII. DISPOSITIV 70

I. FORMELLES

1444

A. ERSTINSTANZLICHES URTEIL

Am 14. September 2007 fällte das Kreisgericht VIII Bern-Laupen folgendes Urteil (Schuldinterlokut, pag. 727 ff.):

Seewer Daniel wird nach Aufteilung der Hauptverhandlung gemäss Art. 294 StrV

schuldig erklärt

1. der **sexuellen Nötigung, qualifiziert** begangen am 08.05.2005 in Bern z. N. der Soufi-Häni Sandra Carmen (Privatklägerin),

2. der **versuchten schweren Körperverletzung,** begangen am 08.05.205 in Bern z. N. der Soufi-Häni Sandra Carmen (Privatklägerin),

3. der **Irreführung der Rechtspflege,** begangen am 11.05.2005, 20.06.2005 und 30.01.2006 in Bern

Anwendbare Gesetzesartikel: Art. 22, 122, 189 Abs. 1 und 3, 304 StGB.

Eröffnet

Am 14. Dezember 2007 fällte das Kreisgericht VIII Bern-Laupen gestützt auf die am 14. September 2007 erfolgten Schuldsprüche das folgende Urteil (pag. 794 ff.):

I.

Seewer Daniel wird nach Aufteilung der Hauptverhandlung gemäss Art. 294 StrV

gestützt auf die am 14.9.2007 erfolgten Schuldsprüche

und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 56, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. b StGB, 386 StrV

verurteilt

1. zu **5 Jahren Freiheitsstrafe,**

   unter **Anordnung einer ambulanten Massnahme**

   und unter **Anordnung der Verwahrung**,

2. zu den **Verfahrenskosten**, ausmachend:

Kosten der Voruntersuchung	Fr. 11'600.00
Verhandlungsgebühr	Fr. 7'500.00
Kanzleiauslagen	Fr. 2'430.00
Total	Fr. 21'530.00

II.

Seewer Daniel wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 310 und 396 StrV **weiter verurteilt** zur Bezahlung

a) von **Fr. 101.60 Schadenersatz** an die Privatklägerin mit Nachforderungsrecht innerhalb von zwei Jahren (Art. 46 Abs. 2 OR).

b) von **Fr. 20'000.00 Genugtuung**, zuzüglich 5 % Zins seit 8.5.2005 an die Privatklägerin.

c) der Parteikosten der **Privatklägerin,** bestimmt auf **Fr. 12'726.95.**

Für die Beurteilung der Privatklage werden keine Kosten ausgeschieden.

III.

Weiter wird

verfügt:

1. Seewer Daniel hat im Anschluss an die Hauptverhandlung in die Strafanstalt Thorberg zurückzukehren.

2. Der beschlagnahmte Pfefferspray wird eingezogen (Art. 69 StGB).

3. Nach Rechtskraft des Urteils wird die schwarze Jacke zur Vernicht eingezogen und das Sackmesser der Mutter des Seewer Daniel zurückgegeben.

4. Das Urteil ist der Vollzugsbehörden des Kantons Freiburg mitzuteilen (Art. 70 Abs. 1 StrV).

5. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg zur Prüfung administrativer Massnahmen mitzuteilen (Art. 70 Abs. 4 StrV).

6. Das Urteil ist dem Gericht des Seebezirks, Gerichtspräsident Markus Ducret, Postfach 124, 3280 Murten, mitzuteilen.

7. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung durch Fürsprecher Peter Nuspliger, wird wie folgt bestimmt:

Honorar	Fr.	19'780.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	960.80
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 20'740.80	Fr.	1'576.30
Total	Fr.	22'317.10
amtliche Entschädigung	Fr.	15'480.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	960.80
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 16'440.80	Fr.	1'249.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr.	17'690.30
Differenz zum vollen Kostenersatz	Fr.	4'626.80

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Fürsprecher Peter Nuspliger, bleibt vorbehalten (Art. 52 Abs. 2 StrV).

8. Die Entschädigung für die amtliche Vertretung der Privatklägerschaft durch Fürsprecherin Anna Mäder wird wie folgt bestimmt:

Honorar	Fr.	11'500.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	328.00
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 11'828.00	Fr.	898.95
Total	Fr.	12'726.95
amtliche Entschädigung	Fr.	9'000.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	328.00
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 9'328.00	Fr.	708.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr.	10'036.95
Differenz zum vollen Kostenersatz	Fr.	2'690.00

Diese amtliche Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Eintreibung der Kostenforderung beim Angeschuldigten erfolglos bleibt oder aussichtslos er-

scheint (Art. 53 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 und 3 ZPO und Art. 42 KAG).

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an die amtliche Vertretung der Privatklägerschaft bleibt vorbehalten (Art. 52 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 4 ZPO).

Eröffnet

B. APPELLATION

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 erklärte Fürsprecher Nuspliger gegen das Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 14. September bzw. 14. Dezember 2007 namens des Angeschuldigten frist- und formgerecht die vollumfängliche Appellation (pag. 869).

C. ANTRÄGE UND VERFÜGUNGEN VOR OBERER INSTANZ

Mit Datum vom 19. März 2008 stellte Fürsprecher folgende Beweisanträge (pag. 900 f.):

1. Der Angeschuldigte sei zur Sache und zum bisherigen Verlauf der medizinischen Therapie zu befragen.
2. Es sei Herr Dr. med. R. Aschwanden, FPD der Universität Bern, als Zeuge zu befragen.
3. Es sei ein Gutachten betreffend Erfolgsaussichten der medizinischen Therapie (Kastration) zu erstellen.

Mit Beschluss vom 3. April 2008 hiess die 3. Strafkammer den Beweisantrag 1 gut, soweit er die Befragung des Angeschuldigten zum Therapieverlauf zum Gegenstand hatte. Den Antrag, der Angeschuldigte sei zur Sache zu befragen, wies sie hingegen ab. Die Kammer hiess den Beweisantrag 2 ebenfalls gut. Sie stellte zudem in Aussicht, über den Beweisantrag 3 anlässlich der Appellationsverhandlung nach den Befragungen des Angeschuldigten und von Dr. med. Aschwanden zu entscheiden. Zur Begründung wird vollumfänglich auf den Beschluss der Kammer verwiesen (pag. 904 ff.)

Nach Durchführung der Befragungen an der Appellationsverhandlung vom 25. Juni 2008 wies die Kammer den Beweisantrag 3 ab. Gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB muss sich das Gericht bei seinem Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59 bis 62, 63 und 64 StGB auf eine sachverständige Begut-

achtung stützen, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert. Hat der Täter eine der Anlasstaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat (Art. 56 Abs. 4 StGB; vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichtes vom 21. August 2007, 6B_162/2007, E. 6.1). Die Erstellung eines weiteren Gutachtens, das sich zu den Erfolgsaussichten der medizinischen Therapie (Kastration) äussert, ist vorliegend nicht nötig. Dem Gericht liegt einerseits das Gutachten von Dr. med. Zimmermann vom 24. November 2005 vor, welches sich zwar nicht zur Frage der chemischen Kastration äussert, ansonsten aber vollständig und schlüssig ist. Mit Schreiben vom 14. September 2007 stellte die Gerichtspräsidentin 17 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen Dr. med. Zimmermann Ergänzungsfragen (pag. 731 f.). Dr. med. Zimmermann beantwortete diese Fragen mit Datum vom 30. November 2007 nach einem Besuch des Angeschuldigten in den Anstalten Thorberg im Wissen um dessen Behandlung mit LH-RH-Analoga (pag. 734 f.). Zudem liegt ein Therapiebericht von Dr. med. Aschwanden vom 5. Dezember 2007 (pag. 752 ff.) vor. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2007 wurde Dr. med. Aschwanden zur Thematik der chemischen Kastration im Allgemeinen und in Bezug auf den Angeschuldigten als Zeuge einvernommen (pag. 765 ff.). Im Anschluss wurde der Gutachter Dr. med. Zimmermann als Experte befragt. Er wurde mit den Ausführungen von Dr. med. Aschwanden konfrontiert und nahm dazu eingehend Stellung (pag. 775 ff.). Dr. med. Aschwanden wurde anlässlich der Appellationsverhandlung erneut zur chemischen Kastration und dem bisherigen Therapieverlauf bei Seewer Daniel einvernommen (pag. 954 ff.). Es liegen zur Frage der chemischen Kastration damit eine Stellungnahme des Gutachters zu Ergänzungsfragen vom 30. November 2007 und eine Expertenaussage vor, worin sich Dr. med. Zimmermann zu den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Angeschuldigten mittels chemischer Kastration äussert. Zudem sind ein Therapiebericht vom 5. Dezember 2007 und zwei Zeugenaussagen von Dr. med. Aschwanden in den Akten. Die Tatsache, dass der Therapeut die Erfolgsaussichten anders einschätzt als der Gutachter, ist kein Grund für die Anordnung eines weiteren Gutachtens. Die in den Akten vorhandenen Grundlagen ermöglichen es der Kammer, über die Frage der Erfolgsaussichten der medizinischen Therapie (Kastration) zu entscheiden.

D. Anträge der Parteien zur Sache

Fürsprecher Nuspliger stellte und begründete in seinem mündlichen Parteivortrag namens und im Auftrag des Angeschuldigten folgende Anträge:

1. Seewer Daniel sei freizusprechen von den Anschuldigungen
   1.1. der sexuellen Nötigung, angeblich qualifiziert begangen am 08.05.2005 in Bern, Bundesrain, z.N. von Soufi-Häni Sandra
   1.2. der versuchten schweren Körperverletzung angeblich begangen am 08.05.2005 in Bern, Bundesrain, z.N. Soufi-Häni Sandra
   1.3. der Irreführung der Rechtspflege, angeblich begangen am 11.05. und 20.06.2005 sowie am 30.01.2006 in Bern
2. Seewer Daniel sei eine Entschädigung und eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe auszurichten.
3. Die Privatklage sei als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben. Die diesbezüglichen Kosten seien durch den Kanton Bern zu bezahlen.
4. Die Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
5. Die Verteidigungskosten des Herrn Seewer Daniel seien durch den Kanton Bern zu bezahlen.

Staatsanwalt Lopez stellte und begründete in seinem mündlichen Parteivortrag folgende Anträge (pag. 2425 ff.):

1. Das Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 14. Dezember 2007 sei unter Einbezug des Urteils vom 14. September 2007 betreffend Schuldinterlokut vollumfänglich zu bestätigen.
2. Die oberinstanzlichen Kosten seien dem Angeschuldigten aufzuerlegen.

E. Versterben der Privatklägerin

Die Privatklägerin Soufi Sandra ist am 16. Mai 2008 verstorben (pag. 937 ff.). Gemäss Art. 48 StrV ist die Nachfolge in das Recht zur Privatklage in zwei Fällen möglich: Für die gesetzliche Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn die verletzte Person gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat, sowie in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen.

Die Mutter von Soufi Sandra ist die einzige gesetzliche Erbin. Sie hat die Erbschaft ausgeschlagen (pag. 937 ff., insbesondere pag. 941). Die Wohnsitzgemeinde bzw. der Kanton haben einen Eintritt ins Verfahren abgelehnt (pag. 938).

Das Bernische Strafverfahren regelt die prozessualen Folgen des Versterbens der Privatklägerschaft während hängigem Verfahren nicht. Es liegt damit ein echte Lücke vor. In analoger Anwendung von Art. 206 ZPO ist diese zu schliessen und die Privatklage ist nach dem Tod von Soufi Sandra **als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben** (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 2000, N. 2.a. zu Art. 206 ZPO). Das Verfahren wird ohne Beteiligung der Privatklägerin fortgesetzt.

F. ZUR FRAGE DES UMFANGS DER APPELLATION

Der Angeschuldigte hat die vollumfängliche Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil erklärt (pag. 869). Es ist damit das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen, wobei die Privatklage infolge Todes der Privatklägerin gegenstandslos geworden ist und lediglich noch die diesbezügliche Kostenliquidation vorzunehmen ist.

Aufgrund der alleinigen Appellation des Angeschuldigten gilt gemäss Art. 358 StrV das Verschlechterungsverbot. Folglich kann die Strafkammer das erstinstanzliche Urteil nicht zu Ungunsten des Angeschuldigten abändern.

II. SACHVERHALT UND BEWEISWÜRDIGUNG

A. SACHVERHALT

1. Ausgangslage

Gemäss Anzeige der Stadtpolizei Bern vom 23. Mai 2005 telefonierte ein Passant am Sonntag, dem 8. Mai 2005, um 2.14 Uhr der Einsatzzentrale der Polizei. Der Anrufer gab an, er habe an der Bundesgasse eine Frau angetroffen, die überfallen worden sei. Vor Ort sei die „sichtlich angeschlagene" Soufi Sandra in Begleitung des Anrufers vorgefunden worden. Sie habe angegeben, dass sie mit einem ihr unbekannten Mann sexuelle Dienste für Fr. 100.00 vereinbart habe. Anschliessend hätten sie sich zum Treppenabgang Bundesgasse/Bundesrain begeben. Dort habe sie den Unbekannten noch einmal auf das Geld angesprochen, worauf er ein Klappmesser gezogen und es ihr an den Hals gehalten habe. Gleichzeitig habe er zu ihr in berndeutscher Sprache gesagt, „du bisch tot we de

nid ruhig bisch". Darauf habe sie ihn aufgefordert, das Messer wegzustecken, sie werde alles machen, was er verlange. Nun habe der unbekannte Mann das Messer weggesteckt, worauf sie ihm „die vereinbarte Dienstlichkeit erwiesen" habe. Dabei habe sie in ihre Tasche greifen und den Pfefferspray behändigen können. Mit diesem habe sie ihm direkt ins Gesicht gespritzt. Darauf sei der unbekannte Mann geflüchtet. Soufi Sandra weigerte sich zunächst weitere Angaben zum Geschehen zu machen, weil sie sich zuerst einen „Knall" habe setzen wollen, worauf sie nach Rücksprache mit der Untersuchungsrichterin entlassen wurde. Gleichentags um 15:40 wurde Soufi Sandra einer Personenkontrolle unterzogen und erklärte sich nun bereit, auszusagen (pag. 337 ff.). Aus einem Nachtrag im Polizeijournal ist ersichtlich, dass Soufi Sandra über Schmerzen am Steissbein geklagt hat, da sie beim Vorfall die Treppe hinuntergestürzt sei (pag. 681).

Laut Nachtrag der Stadtpolizei Bern vom 30. Mai 2005 zur Anzeige vom 23. Mai 2005 erkundigte sich Herr Käser, Abteilungsleiter des Massnahmezentrums St. Johannsen, am 9. Mai 2005 bei der Stadtpolizei Bern, ob in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai 2005 ein Vorfall stattgefunden habe, bei welchem sich eine Frau mit einem Spray verteidigt habe. Seewer Daniel, der sich als verwahrter Insasse im Zentrum befinde, habe sich am Wochenende vom 7. auf den 8. Mai 2005 auf Urlaub befunden. Von diesem sei er verspätet ins Zentrum zurückgekehrt und habe geltend gemacht, er sei in der fraglichen Nacht durch einen Unbekannten mit einem Verteidigungsspray angegriffen und bestohlen worden. Herr Seewer habe wegen Augenbeschwerden das Inselspital aufgesucht. Herr Käser gab an, einen neuerlichen sexuellen Übergriff des Insassen befürchtet zu haben (pag. 40 f.).

Im Rahmen einer Konfrontationseinvernahme am 19. Mai 2005 (Vorweisung Fotodokumentation) wurden Soufi Sandra Fotos von sechs Männern, darunter der Angeschuldigte, gezeigt. Sie identifizierte Seewer Daniel als Täter. Ihr sei das Gesicht der Nr. 3 in die Augen gestochen und es „tschudere" sie, wenn sie dieses Foto sehe (pag. 92 f.).

Erst am 8. November 2005 wurde im Domizil der Mutter des Angeschuldigten eine Haussuchung durchgeführt. Dabei wurde im Estrich des Hauses ein Messer sichergestellt, das der Beschreibung entsprach, welche Soufi Sandra vom Tatwerkzeug gegeben hatte (pag. 66 f.). Nach Aussagen von Soufi Sandra handelt es sich allerdings nicht um das Tatwerkzug (pag. 205 und 694).

Beweismässig ergibt sich insofern eine günstige Ausgangslage, als die Beteiligten kurze Zeit nach dem Geschehen befragt werden konnten und der Zustand von Soufi Sandra nach dem inkriminierten Geschehen bekannt ist.

Am 27. Oktober 2005 fand in den Räumen des Paraplegiker Zentrums Nottwil eine erste Tatrekonstruktion statt (pag. 163 ff.). Dabei bezeichnete Soufi Sandra auf Fotos auch den angeblichen Tatort. Am 11. April 2006 wurde eine ergänzende Rekonstruktion in den Räumen des Untersuchungsrichteramtes durchgeführt (pag. 205.5 ff.).

2. Aussagen der Beteiligten

2.1. Aussagen von Soufi Sandra

Die Vorinstanz hat die Aussagen von Soufi Sandra korrekt und vollständig zusammengefasst, weshalb diese Ausführungen nachfolgend integral in kursiver Schrift wiedergegeben werden (Motiv S. 6 ff., Pag. 804 ff.). Einige Ergänzungen der Kammer werden in normaler Schrift angefügt.

*Am **8.5.2005** gab Soufi-Häni Sandra gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** an, gleichentags um ca. 02.00 Uhr habe sie sich auf der kleinen Schanze befunden. Ein unbekannter Mann habe sie gefragt, was sie hier mache. Sie habe gesagt, sie wolle nach Hause, habe aber kein Fahrzeug. Der Mann habe von ihr oral befriedigt werden wollen und habe sich nach dem Preis erkundigt. Sie habe ihm gesagt, dass sie es für „einen Lappen" mache. Sie hätten sich in Richtung Verwaltungsgebäude begeben und dann wieder zurück auf die kleine Schanze. Dem Unbekannten habe es nirgends gepasst. Auf seinen Wunsch hin hätten sie sich bis zur Mitte des „Marzilistutzes" und dort rechts in den Vorgarten eines Hauses begeben. Als sich der Freier der Hosen habe entledigen wollen, habe sie ihn auf die sofortige Bezahlung angesprochen. Nun habe er ein Messer aus seiner Tasche rechts hervor genommen. Es habe sich dabei um ein Klappmesser mit einem weiss-braunen Griff gehandelt. Die Klinge sei ungefähr 5 cm lang gewesen. Der Unbekannte sei ihr frontal gegenüber gestanden und habe ihr mit einer Hand das Messer an die Kehle gehalten. Er habe immer wieder gesagt, „i töte di". Sie habe ihn dazu bewegen können, das Messer „zur Seite" zu halten. Sie habe ihn gebeten, das Messer wegzustecken. Anschliessend habe sie seinen Geschlechtsteil in den Mund nehmen müssen. Nun habe sie ihn erneut darum gebeten, das Messer wegzustecken. Dieser Aufforderung sei er „mit grösster Wahrscheinlichkeit" nachgekommen (pag. 89). Sie sei erneut vor ihn hingekniet, jedoch*

in der Absicht, den Pfefferspray in ihrer rechten Jackentasche zu behändigen. Dies sei ihr gelungen. Sie sei aufgestanden und habe ihm damit direkt ins Gesicht gesprayt. Er habe „prompt" darauf reagiert und sich die Treppe hinauf Richtung Ausgang begeben. Sie sei infolge seiner fluchtartigen Reaktion zu Boden gefallen und habe sich ihr Steissbein auf einer (der letzten) *Treppenstufenkante aufgeschlagen. Er habe dies bemerkt, habe das Messer bis zur Höhe seines Kopfes aufgezogen und sei zügigen Schrittes wieder in ihre Richtung gekommen. Er habe sich über sie gebeugt und versucht, sie mit dem Messer zu stechen. Sie habe „wie wild" mit dem Pfefferspray gegen ihn gesprayt. Sie habe um sich getreten und versucht, mit ihren Händen ihren Kopf zu schützen. Anschliessend habe der Mann die Flucht ergriffen. Ein Passant habe die Polizei alarmiert.*

Sie habe den Unbekannten noch nie vorher gesehen. Es sei sehr dunkel gewesen. Sie könne ihn deshalb kaum beschreiben: Er sei schlank, ca. 175-180 cm gross und habe Berndeutsch gesprochen. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er sich in Bern ausgekannt habe. Sie sei der Meinung, dass sie ihn anhand einer Fotokonfrontation aufgrund seiner Augen wieder erkennen würde. Er habe nicht ejakuliert und auch kein steifes Glied gehabt (pag. 90).

Auf Vorhalt von Fotos gab Soufi-Häni Sandra am ***19.5.2005*** *gegenüber den* ***Beamten der Stadtpolizei Bern*** *an, die Nr. 3 sei ihr in die Augen gestochen. Es „tschuderet mich", wenn sie dieses Foto sehe. Die Person auf der Foto Nr. 3 könne sie mit dem Vorfall in Verbindung bringen. Anhand der Augen und des Mundes sei sie der Ansicht, dass die Person auf der Foto Nr. 3 der Täter gewesen sei (pag. 92-93).*

Soufi Sandra führte weiter aus, sie sei überzeugt, dass es ihm nicht ums Blasen gegangen sei. Er sei sehr wählerisch bezüglich der Örtlichkeit gewesen. Im Nachhinein sei ihr aufgefallen, dass er sich immer Fluchtwege habe offen halten wollen. Zur Handlung sei es eigenartigerweise bei einem Haus gekommen, bei welchem Licht gebrannt habe. Als es zur Auseinandersetzung gekommen sei, sei das Licht ausgegangen. Der Mann habe keinen Steifen gehabt. Sie glaube, er habe töten wollen (pag. 92).

Am ***27.10.2005*** *wiederholte bzw. bestätigte Soufi-Häni Sandra gegenüber der* ***Untersuchungsrichterin*** *grundsätzlich ihre bisherigen Aussagen und führte ergänzend aus, der Unbekannte habe „einen ganz normalen Eindruck" auf sie hinter-*

lassen. Sie sei eigentlich immer davon ausgegangen, dass sie ein Gespür dafür habe, wann es gefährlich werden könnte. Der Mann habe an einen „ruhigen Ort" gehen wollen (und habe sich fürchterlich aufgeregt, weil er ein „Wegli" nicht gefunden habe). *Sie habe es eigentlich überall ruhig gefunden, man hätte auch in den Park gehen können. Sie habe während der ganzen Zeit unbemerkt den Pfeffer-/Tränengasspray in ihrer Hand gehalten. Sie seien sicher 20 Minuten umher gegangen, weil es ihm nirgendwo gepasst habe (pag. 102). Der Mann habe nach 1 bis 2 „Stangen" gerochen und habe „eine Fahne" gehabt. Er sei jedoch gerade marschiert und habe nicht „gelallt" (pag. 104). Während der oralen Befriedigung habe sie aus dem Augenwinkel gesehen, dass er das Messer noch in der Hand gehabt habe. Nach etwa 5 bis 10 Sekunden habe sie ihm nochmals gesagt, er solle das Messer weglegen, was er auch gemacht habe.*

Soufi Sandra erläuterte weiter, er habe sofort gesagt wie ein Psychopath: „Du bish tod, i mache Di tod, bisch mucksmüüsli still, ke ton, süsch bisch säubertschuld." Sie habe das Gefühl gehabt, als ob diese Worte ihn geil machen würden. Es sei ihr so vorgekommen, dass dieser ganze Ablauf, in ihr Angst auszulösen, ihn mehr befriedigt habe, als dann die sexuellen Handlungen nachher. Die sexuellen Handlungen seinen für ihn wohl eher zweitrangig gewesen. Sie habe weder Geld noch ein Portemonnaie gesehen. Demgegenüber habe sie das Messer gut gesehen, den Griff habe sie in guter Erinnerung. Es handle sich dabei eventuell um ein Hornimitat und habe so Falten im Horn gehabt. Sie habe das Messer gespürt. Bei seinen blöden Sprüchen habe er ihr mit dem Messer auf der Haut geritzelt, was ihr Heidenangst eingejagt habe. Sie habe versucht, Ruhe zu bewahren und ihn runterzuholen, da sie bemerkt habe, dass er in ein Zeug gekommen sei. Sie habe jedoch keine Kratzer oder eine Verletzung am Hals entdeckt (pag. 105 f.).

Sie habe den Penis nicht länger als 10 Sekunden in ihrem Mund gehabt. Nach dem Wegstecken des Messers habe sie den Penis nicht mehr im Mund gehabt (pag. 107). Soufi Sandra führte zudem aus, sie habe das Gefühl gehabt, dass es ihm mehr um das Spiel mit der Angst und dem Tod gegangen sei und ihn das mehr erregt habe als der sexuellen Ebene. Sie glaube, der Penis sei nicht richtig steif gewesen. Sie sei heute nicht mehr sicher, es habe sie einfach geekelt. Kondom habe er keins benutzen wollen (pag. 107).

Während dem Sprayen habe es ein Handgemenge gegeben. Er sei total sauer geworden. Er sei handgreiflich geworden. Er habe sie „gestüpft" und sie umgestossen. Er habe auch versucht, ihr den Spray wegzunehmen (pag. 108). Dann habe er von ihr abgelassen und sei die Treppe hinauf gegangen. Sie habe sich dann gesammelt und sei dann ebenfalls die Treppe hinauf. Als sie auf der obersten Treppenstufe angekommen sei, sei er vor ihr aufgetaucht und habe ihr mit seiner flachen Hand „voll" auf ihr Brustbein geschlagen. Sie sei dann nach hinten die Treppe hinunter gestürzt bis zum zweituntersten von ungefähr 15 Tritten. Sie könne sich nicht mehr erinnern, dass er versucht habe, sie mit dem Messer zu stechen. Sie habe im Mai 2005 sicher die Wahrheit gesagt. Vielleicht verdränge sie dies heute oder sie könne sich wegen der Narkosen und des Morphiums nicht mehr erinnern (pag. 109). Sie könne sich nicht mehr erinnern, dass er nach dem Sturz noch ein zweites Mal mit dem Messer auf sie zugekommen sei. Sie sei jedoch überzeugt, dass sie im Mai 2005 die Wahrheit gesagt habe. Sie könne sich auch an andere Sachen nicht mehr erinnern (pag. 111).

In Bezug auf ihr Erinnerungsvermögen erwähnte Soufi Sandra zwei Vollnarkosen, denen sie sich im Juli 2005 habe unterziehen müssen sowie Morphium und eine ganze Palette von Schmerzmitteln. Seither habe sie immer wieder Aussetzer. Für ihre Meldung an die Polizei sei ihr auch wichtig gewesen, dass es nicht andere Opfer gebe (pag. 109). Nach dem Vorfall habe sie 6 bis 7 Wochen kaum mehr laufen können, da sie Schmerzen im Kreuz gehabt habe. Bei der Erstdiagnose hätten sie in der Insel keine Kenntnis vom Sturz gehabt. Nach dem Vorfall sei sie abgestürzt (pag. 110). An ihre Aussage, wonach sich der Mann umgedreht habe und nochmals versucht habe, sie zu stechen, konnte sich Soufi Sandra nicht erinnern (pag. 111).

Sie habe anderen Leuten von diesem Mann erzählt (pag. 112). Sie habe sich zuerst nicht mehr genau an das Aussehen des Mannes erinnern können. Als sie die Fotos gesehen habe, habe sie jedoch anhand der buschigen Augenbrauen und des Blickes sofort gewusst, dass er es gewesen sei, ohne Zweifel. Es sei ihr kalt über den Rücken hinunter gelaufen (pag. 113).

*Am **11.4.2006** sagte Soufi-Häni Sandra gegenüber der **Untersuchungsrichterin** zur zweiten Phase des Vorfalls zusammenfassend aus, er habe sie gestossen und mit ihr gerangelt. Dann sei er ein paar Meter von ihr weggegangen. Er habe sich wohl die Augen gerieben. Sie sei noch am Boden gelegen. Er sei etwa eine*

Minute beim Anfang der Treppe gestanden. Mit aufgezogenem Messer in der rechten Hand sei er dann sehr zügig und wütend wieder auf sie zugekommen. Er habe auf sie einstechen wollen. Sie habe ihn kommen sehen und habe den Spray einsetzen können. Er habe sie mit den Füssen getreten und sie habe zurück getreten. Sie habe zu schreien begonnen. Sie hätten gerangelt. Er habe den Pfefferspray packen wollen. Sie habe sich mit Händen und Füssen gewehrt und habe versucht, sich das Messer vom Leibe zu halten. Es sei ums Umbringen gegangen (pag. 116.2). Er habe das Messer „aufgezogen neben seinem Ohr/Kopf" gehalten. Er habe eine geballte Wut in sich gehabt. Er habe sie umbringen, vergewaltigen und ihr Angst machen wollen. Er habe wohl einfach wahllos auf sie einstechen wollen (pag. 116.4). Es sei schwierig zu sagen, wie oft er versucht habe, auf sie einzustechen. Ihre Schreie und das viele Gas hätten ihn dann wohl bewogen aufzugeben. Er sei aber mit dem Messer sehr nahe an ihren Körper gekommen. Es habe kein Wortwechsel stattgefunden. Sie habe um Hilfe geschrieen und ihm gesagt, er solle verschwinden (pag. 116.5). Sie sei auf dem Boden gelegen und habe sich halb aufgerichtet. Sie habe den Pfefferspray sofort auf ihn gerichtet, als sie gesehen habe, dass er mit dem aufgezogenen Messer auf sie zukomme. Er habe versucht, mit einer Hand ihr Handgelenk zu packen und umzudrehen, damit sie sich selber angesprayt hätte. Sie habe Todesangst gehabt (pag. 116.7). Beim Durchlesen der Anklage sei ihr aufgefallen, dass noch etwas fehle, da müsse noch etwas gewesen sein. Vielleicht habe sie es wegen der Narkosen nicht mehr gewusst oder vielleicht habe sie es verdrängt. Sie habe nie gelogen. Sie habe sich an diese Sequenz einfach nicht mehr erinnern können. Es gehe ihr nicht gut. Sie habe noch immer Albträume, sie höre immer wieder seine Worte (pag. 116.8). Sie kenne den Mann nicht. Sie habe keinen Grund, einen Menschen, den sie nicht kenne, einer Straftat zu bezichtigen (pag. 116.9). Sie denke nicht, dass er – nachdem der Pfefferspray erstmals zum Einsatz gekommen sei – noch etwas gesagt habe. In der dritten Phase (oben an der Treppe) habe sie nur seine flache Hand an ihrem Brustbein gespürt. Sie habe kein Messer mehr gesehen (pag. 116.10). Als sie den Pfefferspray eingesetzt habe, sei die Wut des Mannes massiv gestiegen (pag. 116.11). Zwischen Phase 1 und 2 habe es einen Unterbruch von einer Minute, vielleicht auch nur 30 oder 20 Sekunden gegeben. Während dieser Zeit habe sie versucht, sich aufzurappeln und aufzustehen. Sie sei aber nicht dazu gekommen (pag. 116.12).

In der ***Hauptverhandlung*** *hielt Soufi-Häni Sandra grundsätzlich an ihren Aussagen aus der Voruntersuchung fest (pag. 687-699).*

Anlässlich der Hauptverhandlung machte Soufi Sandra geltend, sie sei im Jahre 2005 keine Drogenprostituierte mehr gewesen (pag. 693). Sie weinte auch während der Einvernahme (pag. 691). Soufi Sandra gab alle Phasen des Geschehens wieder. Ihr Handy habe sie später nicht am Bundesrain gesucht (pag. 690 f. und 698). Das sichergestellte Messer vermochte sie nicht als Tatwaffe zu identifizieren (pag. 697). Aus den Aussagen im Rahmen der Hauptverhandlung ist auch ersichtlich, dass sich Soufi Sandra inzwischen intensiv mit dem Vorleben des Angeschuldigten auseinandergesetzt hatte und sich im Hinblick auf mögliche weitere Opfer Sorgen machte. Soufi Sandra erwähnte auch, sie habe Todesangst gehabt, das Geschehen verfolge sie immer noch und sie traue sich nicht mehr in die Stadt zu gehen. Sie sehe ihre Augen in der Klinge immer noch (pag. 698).

Zusammenfassend kann das durch Soufi Sandra behauptete Geschehen in folgende **drei Phasen** eingeteilt werden:

1. Der Angeschuldigte bedrohte Soufi Sandra mit dem Messer und verbal, nachdem diese das Geld für die vereinbarte orale Befriedigung zum Voraus verlangt hatte. Soufi Sandra nahm die orale Befriedigung vor und setzte dann den Pfefferspray ein, worauf sich der Angeschuldigte von ihr abwendete und in Richtung Ausgang ging. Soufi Sandra fiel rücklings zu Boden (pag. 90, 106 f., 166.2 ff. und 690 f.).

2. Der Angeschuldigte drehte sich um, zückte erneut sein Messer und kam wieder auf Soufi Sandra zu. Er beugte sich über sein Opfer und versuchte, auf sie einzustechen. Zudem wurde gegenseitig mit Fusstritten gekämpft. Soufi Sandra wehrte sich erneut mit dem Pfefferspray und schrie, worauf der Angeschuldigte floh (pag. 90, 116.5 und 691).

3. Soufi Sandra folgte dem Angreifer nach wenigen Minuten die Treppe hinauf. Als sie sich auf dem obersten Treppentritt befand, tauchte der Angeschuldigte nochmals auf und versetzte Soufi Sandra einen Schlag auf das Brustbein, worauf diese die Treppe herunterfiel. Der Angeschuldigte verschwand daraufhin endgültig (pag. 108, 692).

Am Tag des Vorfalls berichtete Soufi Sandra nur von den beiden ersten Phasen (pag. 90). Bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 27. Oktober 2005 erwähnte sie erstmals auch die dritte Phase. Betreffend Phase zwei erzählte Soufi Sandra von einem ausgedehnten Gerangel nach der ersten Phase, wobei der Angeschuldigte auch versucht haben soll, an den Spray zu kommen. Soufi Sand-

ra konnte sich aber nicht mehr daran erinnern, dass der Angeschuldigte zuerst geflohen sei, sich dann umgedreht und versucht habe, mit dem Messer auf sie einzustechen (pag. 108 f.). Am 11. April 2006 schildert Soufi Sandra nach einer Tatrekonstruktion wieder ausführlich die zweite Phase (pag. 116.4 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung erzählte Soufi Sandra von allen Phasen (pag. 690 ff.).

Die dritte Phase ist mangels Überweisung bzw. Ausdehnung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (pag. 631 ff.).

2.2. Aussagen von Seewer Daniel

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Angeschuldigten ebenfalls korrekt und ausführlich zusammengefasst, weshalb diese Ausführungen nachfolgend integral in kursiver Schrift wiedergegeben werden (Motiv S. 9 ff., Pag. 807 ff.). Eine Ergänzung der Kammer wird in normaler Schrift hinzugefügt.

*Am **11.5.2005** sagte Seewer Daniel gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** zusammenfassend aus, sein Urlaub habe am 7.5.2005 um 11.30 Uhr begonnen. Er sei mit dem Zug über Biel nach Bern gefahren. In Bern habe er im Geschäft „Eiselin Bergsport" im Monbijou Einkäufe getätigt. Anschliessend habe er sich mit seiner Mutter getroffen (pag. 134). Zusammen seien sie an die Hochzeit seiner Kollegin nach Niederhünigen gefahren. Nach der Kirche und dem Apéro habe ihn seine Mutter um ca. 20.00 Uhr/20.30 Uhr nach Bern in die Stadt gebracht. Er habe das Casa Marcello besucht und habe sich dort einige Stunden aufgehalten. Von dort aus habe er sich in die Traube begeben. Bevor die Traube geschlossen worden sei, habe er sich auf den Weg nach Kehrsatz gemacht via Bahnhof, Hirschengraben, Monbijou. Auf der Höhe Hirschengraben/Monbijou sei er überfallen worden. Eine Person sei von hinten gekommen, habe ihn am Ärmel gepackt, umgedreht, Pfefferspray eingesetzt und gleichzeitig Bargeld verlangt. Er habe nichts mehr gesehen und der unbekannten Person das Bargeld, zwischen Fr. 50.00 und 60.00, ausgehändigt. Er habe danach Wasser gesucht, um seinen Kopf zu waschen. „Halbblind" sei er nach Kehrsatz „gestolpert". Als er am Sonntag um neun Uhr aufgestanden sei, sei das linke Auge immer noch beeinträchtigt gewesen. Seine Mutter habe ihn deshalb ins Inselspital gefahren. Es habe in den Augen gebrannt, gebissen und Wärme erzeugt. Er denke, dass der Spray nur kurze Zeit eingesetzt worden sei (pag. 135).*

Auf den Vorhalt, dass er verdächtigt werde, am Sonntag, 8.5.2005, „eine Prostituierte" zu einer sexuellen Nötigung gezwungen zu haben, erklärte Seewer Daniel, er bleibe bei seinen Aussagen. Er habe nichts mit dieser Sache zu tun. Er habe die Traube kurz vor Feierabend verlassen. Er habe soviel getrunken, „dass ich wusste, was ich machte". Er habe keine Drogen konsumiert (pag. 136).

*Am **20.6.2005** hielt Seewer Daniel gegenüber der **Untersuchungsrichterin** grundsätzlich an seinen bisherigen Aussagen fest bzw. führte ergänzend aus, nach dem Besuch des Hochzeitsfests habe ihn seine Mutter um 18.00 Uhr in der Stadt abgesetzt. Anschliessend sei er ohne Begleitung unterwegs gewesen. Er sei beim Bärengraben und im Casa Marcello gewesen. Er habe frühere Bekannte getroffen. Auf die Frage, weshalb er bei der Polizei gesagt habe, er sei ab ca. 20.00 Uhr/20.30 Uhr alleine in der Stadt unterwegs gewesen, erklärte Seewer Daniel, er habe nicht die Wahrheit gesagt, weil er seine Mutter habe schützen wollen. Er habe sich vielleicht bis 20.00 Uhr oder 21.00 Uhr im Casa Marcello aufgehalten. Im Restaurant Traube sei er bis ungefähr Feierabend gewesen. Dort habe er ehemalige Angestellte des Casa Marcello getroffen. Er könne jedoch niemanden angeben, der dies bestätigen könne (pag. 142). Er habe ungefähr vier Stangen Bier getrunken. „Härteres" habe er nicht konsumiert, ebenfalls keine Drogen. Er sei leicht angetrunken gewesen, nicht aggressiv, sondern lustig. Er habe noch ungefähr Fr. 50.00 auf sich gehabt. Er sei über den Hirschengraben nach Kehrsatz marschiert. Dann sei es zum Zwischenfall im Monbijou gekommen. Dies sei beim „Pärkli" ungefähr auf der Höhe des „Eiselin Sports" geschehen. Den Täter habe er nicht gesehen. Er sei allein unterwegs gewesen und dann nicht mehr dazu gekommen, den Überfall anzuzeigen. Es stimme nicht, dass er eine Prostituierte sexuell genötigt habe. Es gebe dumme Zufälle, aber er sei es nicht gewesen. Während den neun Jahren im Strafvollzug habe er sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er habe in den Therapien darüber gesprochen (pag. 143). Wenn er doch so gefährlich sein sollte, hätten sie ihn nicht alleine in den Ausgang gelassen. Er sei gereift und habe in der Therapie auch Fortschritte gemacht. Auf den Vorhalt, dass ihn Soufi-Häni Sandra „eindeutig" als Täter bezeichnet habe, erklärte er, dann müsse sie ihn vielleicht zuvor einmal in der Traube oder sonst irgendwo gesehen und ihn verwechselt haben. Er sei zu **100 %** sicher, dass er hier die Wahrheit sage. Er habe kein Messer bei sich gehabt. Er habe in seiner Vergangenheit bei keinem Delikt ein Messer eingesetzt. Den Vorhalt, dass seine früheren Taten mehrheitlich unter dem Einfluss von Alkohol geschehen seien, bestritt er. Er habe seine Zukunft vor Augen gehabt. Er habe sich gesagt, jetzt*

gehe er nach Hause, er habe genug gehabt (pag. 144). Auf den Vorhalt, dass er offenbar auch bei einem früheren Delikt kein erigiertes Glied gehabt und auch Soufi-Häni Sandra angegeben habe, der Täter habe kein erigiertes Glied gehabt, gab er an, er sei es nicht gewesen. Er hoffe, dass seine Unschuld bald bewiesen werden könne. Er wolle noch Anzeige erstatten gegen Unbekannt wegen Raubs (pag. 145).

*Am **30.1.2006** sagte Seewer Daniel gegenüber der **Untersuchungsrichterin** zusammenfassend aus, er kenne die Kleine Schanze ein wenig. Früher habe er sich schon manchmal auf der Kleinen Schanze aufgehalten. Der Weg ins Marzili sei ihm bekannt. Auf dem Weg ins Marzili gehe er bei der Milchbar die Treppe hinunter. Die Liegenschaften am Bundesrain 2, 4 und 6 kenne er nicht. Soufi-Häni Sandra kenne er nicht, sie sage ihm nichts (pag. 152). Sie müsse ihn trotz seiner Augen verwechseln. Er sei sicher nicht der einzige, der buschige Augenbrauen habe. Er sei sich sicher, dass er es nicht gewesen sei (pag. 153).* Er bestritt auch, ein Messer auf sich getragen zu haben. *Er habe bisher immer alles zugegeben und sei für seine Fehler eingestanden. Dies werde er auch in Zukunft so machen. Er gebe aber nicht etwas zu, das er nicht gemacht habe. Er sei ja bereits in der Verwahrung und habe alles verloren, was er sich in St. Johannsen aufgebaut habe (pag. 155). Er hätte nicht alleine in diesen Ausgang gehen dürfen. Eine frühere positive Alkoholkontrolle habe ihm eine zwei- bis dreimonatige Ausgangssperre eingebracht. Er habe keine Ausgangssperre in Kauf nehmen wollen. Er habe nicht viel Alkohol getrunken und habe dies als Bagatelle angesehen (pag. 157).*

Der Angeschuldigte brachte bei dieser Einvernahme einleitend zum Ausdruck, dass er das während seiner Inhaftierung in St. Johannsen bestehende Verbot, Alkohol zu konsumieren, nicht eingesehen habe. Er sei der Auffassung, dass ein, zwei Biere für ihn kein Problem darstellen würden. Weiter gab er an, in St. Johannsen sei man dem Cannabis-Konsum stark ausgesetzt (pag. 149).

*In der **Hauptverhandlung** hielt Seewer Daniel an seinen Aussagen aus der Voruntersuchung fest (pag. 699.1-717).*

2.3. Aussagen der Zeugen

Im Laufe der Ermittlungen wurden diverse Personen aus dem Umfeld von Soufi Sandra und zwei Anwohnerinnen des Bundesrains befragt. Die Vorinstanz gab diese Aussagen korrekt wieder, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird

(Motiv S. 12 ff., pag. 810 ff.). Zusammenfassend werden lediglich einige zentrale Punkte wiedergegeben:

Die Umfeldzeugen konnten nur wenig relevante Aussagen zum überwiesenen Geschehen machen. Lehmann Alexandra, Loheme Yocef, Hänni Corrine und Hänni Jolanda konnten sich nicht daran erinnern, dass ihnen Soufi Sandra etwas über einen solchen Vorfall erzählt hätte (pag. 117 f., 119, 125 f. du 132 f.). Wüthrich Manuela gab an, dass sie auf der kleinen Schanze von Soufi Sandra angesprochen worden sei. Sie habe gesagt, sie sei von einem Mann die Treppe herunter gestossen worden (pag. 121 f). Von Gunten Roger berichtete, Soufi Sandra habe einmal etwas von einer Vergewaltigung erzählt, er habe nicht recht zugehört, Soufi Sandra erzähle noch so viel. Ihm sei schon zu Ohren gekommen, dass Sandra manchmal Sachen erzähle, die nachweislich nicht wahr seien (pag. 123 f.). Lauretani Mauro gab an, er wisse, dass sie [Soufi Sandra] einmal „drunger cho" sei (pag. 131).

Thulin Feller Kerstin, Anwohnerin Bundesrain 4, sagte aus, sie sei in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai 2005 nicht zu Hause gewesen (pag. 133.1 ff.). Schenk Gerber Monica, Anwohnerin Bundesrain 8, gab an, sie sei in der Tatnacht zu Hause gewesen. Es sei ihr nichts Besonderes aufgefallen. Pro Woche schreie zwei Mal irgendeine Person. Solche Schreie seien für sie normal. Gespräche von der Kleinen Schanze könne sie hören (pag. 133.6 ff.)

3. Weitere Beweismittel

3.1. Bericht des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 22. November 2005

Gemäss Bericht des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 22. November 2005 hielt sich Soufi Sandra zwischen vom 25. Juli 2005 bis am 11. November 2005 nach einer progredienten neurologischen Verschlechterung bei Status nach einem langstreckigen epiduralen Abszess im Zentrum auf. Ein Zusammenhang der erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem am 8. Mai 2005 erfolgten Sturz bestehe nach Auffassung der Verfasser nicht (pag. 220 f.).

3.2. Bericht des Inselspitals vom 8. Mai 2006

Gemäss Bericht des Inselspitals vom 8. Mai 2006 hat sich Soufi Sandra ab dem 14. Juli 2005 in diesem Spital aufgehalten und musste sich zwei operativen Eingriffen unterziehen. Bei den Narkosen sei es zu keinen Komplikationen gekom-

men. Der Verfasser des Berichtes, Oberarzt Dr. med. Stricker, sieht keinen Zusammenhang zwischen den Narkosen bzw. den durch Soufi Sandra eingenommenen Medikamenten und allfälligen Erinnerungslücken (pag. 225.6 ff.). Aus dem Bericht und den Anhängen wird klar, dass Soufi Sandra eine lange Suchtkarriere mit vielfältigen medizinischen Auswirkungen und insbesondere auch paranoid-halluzinatorischen Psychosen hinter sich hat (vgl. insbesondere pag. 225.16 f.).

3.3. Bericht des IRM vom 30. Mai 2006

Gemäss Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 30. Mai 2005 können die auf den Kleidern des Angeschuldigten festgestellten Spuren vom Pfefferspray der Soufi Sandra stammen, wobei es sich bei diesem Spray um ein häufig verwendetes Produkt handle (pag. 208 ff.).

Weiteres belastendes Spurenmaterial liegt nicht vor.

3.4. Zeugnis von Dr. med. Hänni vom 14. Juli 2006

Gemäss dem Zeugnis von Dr. med. Hänni, dem Hausarzt von Soufi Sandra, vom 14. Juli 2006 hat dieser bei Soufi Sandra für die Zeit um den 8. Mai 2005 keine Hinweise für eine Einschränkung der Wahrnehmung festgestellt (pag. 510.10).

3.5. Zeugnis von der Ergotherapeutin R. Joss vom 27. November 2007

Gemäss Bericht der Ergotherapeutin R. Joss vom 27. November 2007 leidet Soufi Sandra an einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung. Soufi Sandra habe beim Erzählen über das Vorgefallene immer wieder bestimmte Gefühle durchlitten (pag. 761).

3.6. Gutachten des FPD der Universität Bern vom 30. Oktober 2006

Gemäss Gutachten des FPD der Universität Bern vom 30. Oktober 2006 von Prof. Dr. med. Ermer ist bei Soufi Sandra sowohl heute als auch im Zeitpunkt des Vorfalls eine Abhängigkeit von multiplen psychotropen Substanzen mit gegenwärtiger Teilnahme an einem Ersatzdrogenprogramm zu diagnostizieren. Zum Zeitpunkt des Vorfalls scheine zudem, folge man den Angaben von Soufi Sandra, ein Konsum von Drogen, vermutlich Kokain, ohne erkennbare schwerwiegende Störung des Bewusstseins, der Orientierung, des Gedächtnisses, des formalen und inhaltlichen Denkens, vorgelegen zu haben. Insbesondere werde kein psychotisches Erleben deutlich. Aktuell fänden sich über die Abhängigkeitsproblematik hinaus

Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die für den Tatzeitpunkt diagnostizierten Störungen, insbesondere der Konsum von psychotropen Substanzen, würden eine gravierende Beeinträchtigung des Erlebens, der Erinnerung und des Aussagevermögens nicht deutlich machen. Würde der Vorfall vom 8. Mai 2005 zutreffen, so wären die Traumatisierungsfolgen an sich schon geeignet, die Erinnerung im Sinne von Verdrängen zu beeinflussen und könnten somit die Unschärfen in den Einvernahmen erklären. Aus psychiatrischer Sicht bestünden keine Anhaltspunkte, dass es sich beim von Soufi Sandra geschilderten Vorfall vom 8. Mai 2005 um ein psychotisches und damit nicht reales Geschehen handle (pag. 510.29 f.).

B. BEWEISWÜRDIGUNG

1. Allgemeine Ausführungen

Gemäss Art. 307 StrV würdigt das Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung. Dabei soll jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Richters von der Schuld der angeschuldigten Person beruhen. Die freie Beweiswürdigung darf nicht auf blosser Vermutung oder blossem Verdacht beruhen, sondern muss durch gewissenhaft festgestellte Tatsachen und logische Schlussfolgerungen begründet sein. Im Zweifel ist zugünsten er angeschuldigten Person zu entscheiden; aber nur erhebliche konkrete und unüberwindliche Zweifel – nicht dagegen mögliche abstrakte, theoretische Zweifel – wirken sich nach dem Prozessgrundsatz „in dubio pro reo„ zu ihren Gunsten aus (AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Bern 1997, N 195). Dieser Grundsatz besagt mit anderen Worten, dass der Richter eine angeschuldigte Person nicht verurteilen darf, wenn trotz objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel an deren Schuld bestehen bleiben (vgl. z.B. BGE 120 Ia 31 und 37 sowie BGE 104 IV 79, BGE 106 IV 89).

Steht Aussage gegen Aussage, so muss anhand sämtlicher Umstände untersucht werden, welche Darstellung überzeugender ist. Nur wenn dies nicht zu einem eindeutigen Resultat führt, ist in dubio pro reo für den Angeschuldigten zu entscheiden.

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen hat sich die so genannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt und wird auch in der bundesgerichtli-

chen Rechtsprechung herangezogen. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sog. Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist immer auch davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann (sog. Nullhypothese).

Bei der Frage nach der Glaubhaftigkeit einer Aussage kommt es also vorwiegend auf ihren inneren Gehalt an, verbunden mit der Art und Weise, wie die Beweisperson ihre Angaben vorträgt. Nicht primär massgebend ist eine wie auch immer definierte allgemeine Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson. Für die Beurteilung ist vielmehr die kritische Würdigung des Aussagetextes entscheidend. Um eine Aussage als zuverlässig beurteilen zu können, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und Fehlen von Lügensignalen zu überprüfen (vgl. BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in: SJZ 81/1985, S. 53 ff.: BENDER/NACK, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band 1, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 2. Auflage, S. 58; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, plädoyer 2/97, S. 33 f.). Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen unterschieden, die auf nicht selbst erlebten Vorgängen beruhen, hat die Wissenschaft eine ganze Reihe von so genannten inhaltlichen Realitätskriterien aufgestellt. Dittmann nennt die folgenden 19 Realitätskriterien:

Allgemeine Merkmale: Logische Konsistenz der Aussage, ungeordnet sprunghafte Darstellung der Ereignisse im freien Bericht, quantitativer Detailreichtum;
Spezielle Inhalte: Raum-zeitliche Verknüpfung der Kernhandlung, Interaktionsschilderungen, Wiedergabe von Gesprächen, Schilderungen von Komplikationen im Handlungsablauf;
Inhaltliche Besonderheiten: Schilderung ausgefallener Einzelheiten, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten, phänomengemässe Schilderung unverstandener Handlungselemente, indirekt handlungsbezogene Schilderungen, Schilde-

rung eigener psychischer Vorgänge, Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten;

Motivationsbezogene Inhalte: Spontane Verbesserung der eigenen Aussagen, Eingeständnis von Erinnerungslücken, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussagen, Selbstbelastungen, Entlastung des Angeschuldigten;

Deliktsspezifische Inhalte: Aussageelemente, die mit empirisch-kriminalistischen Erkenntnissen „typischer" Begehungsformen solcher Delikte im Einklang stehen.

Gegenüber diesen Realitätskriterien sind mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezichtigung abzuwägen. Dazu gehören etwa: Sprachgebrauch und Wissensstand entsprechen nicht der Persönlichkeit und Vorerfahrung des Aussagenden; während der Aussage finden sich unangemessene Begleitgefühle und es fehlen Emotionen, die normalerweise bei einem derartigen Bericht zu erwarten sind; der Aussagende ist besonders suggestionsempfindlich; es finden sich aus dem Gesamtzusammenhang Hinweise auf Fremdbeeinflussung; in der Persönlichkeit des Aussagenden oder in dessen Beziehung zum Beschuldigten zeigen sich Besonderheiten, die ein Motiv für eine Falschbezichtigung erkennen lassen; es gibt Passagen, die im Widerspruch stehen zu anderen Aussagen desselben oder eines anderen Zeugen; es finden sich wesentliche Widersprüche zu objektiven Sachbeweisen.

2. Würdigung der Aussagen von Soufi Sandra

2.1. Beweiswürdigung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte die Aussagen der Privatklägerin wie folgt (Motiv S. 17 ff., pag. 815 ff.):

Zur Person und Zeugentüchtigkeit der Soufi-Häni Sandra ist vorweg festzuhalten, dass sie zum Zeitpunkt des von ihr geltend gemachten Vorfalls 36 Jahre alt war. Sie lebte damals wie auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung an der Luterbachstrasse 121 in Utzigen. Sie konsumierte Drogen und verkehrte deshalb auch an einschlägigen Orten in der Stadt Bern. Seit 1992 ist sie HIV-positiv. Aus dem Arztzeugnis des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 18.8.2005 geht hervor, dass sie „aktuell" in einem Methadonprogramm sei, unter „chronischer Hepatitis C", einem „Status nach Hepatitis B" und chronischer Spondylopathie (degenerative Wirbelsäulenerkrankung) leide (pag. 223). Sie habe sich deshalb vom 25.7. bis 11.11.2005 im Rahmen der „Erstrehabilitation" im Paraplegiker Zentrum in Nottwil befunden (pag. 220).

In der Voruntersuchung wurde ihre psychiatrische Begutachtung angeordnet. Im psychiatrischen Gutachten vom 30.10.2006 bezieht sich Prof. Dr. A. Ermer, Chefärztin des Forensisch-Psychiatrischen Diensts (FPD) der Universität Bern, auch auf die behandelnden Ärzte (der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern, UPD) der Soufi-Häni Sandra und hält u. a. fest, Soufi-Häni Sandra sei zwischen dem 12.9.1994 bis dem 4.8.2006 14 Mal in der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern hospitalisiert gewesen. Im Vordergrund sei die Polytoxikomanie gestanden (pag. 510.23). Zur Familienamnese und Biografie der Soufi-Häni Sandra wird vollumfänglich auf das psychiatrische Gutachten verwiesen (pag. 510.24-27).

Die psychiatrische Expertin hält zusammenfassend (pag. 510.30) fest,

- *zum Zeitpunkt des Vorfalls sei – werde den Aussagen der Soufi-Häni Sandra gefolgt – der Konsum von Drogen „ohne erkennbare schwerwiegende Störung des Bewusstseins, der Orientierung, des Gedächtnisses, des formalen und inhaltlichen Denkens" vorgelegen. Es werde insbesondere kein psychotisches Erleben deutlich. Über die Abhängigkeitsproblematik hinaus fänden sich „Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung".*

- *die für den Tatzeitpunkt diagnostizierten Störungen, insbesondere der Konsum von psychotropen Substanzen, mache eine gravierende Beeinträchtigung des Erlebens, der Erinnerung und des Aussagevermögens nicht deutlich. Treffe der Vorfall vom 8.5.2005 zu, so wären die Traumatisierungsfolgen an sich schon geeignet, die Erinnerung im Sinne von Verdrängen zu beeinflussen und könnten somit die Unschärfen in den Einvernahmen erklären. Aus psychiatrischer Sicht bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim von Soufi-Häni Sandra geschilderten Vorfall vom 8.5.2005 „um ein psychotisches und damit nicht reales Geschehen" handle.*

Nach Meinung des Gerichts war Soufi-Häni Sandra gegenüber der Polizei, der Untersuchungsrichterin und auch anlässlich der Hauptverhandlung aufgrund ihrer geistigen und kognitiven Fähigkeiten in der Lage, glaubhafte Aussagen zu machen. Dies wird insbesondere deutlich durch ihre differenzierten Ausführungen, ihre Wortwahl und logischen Gedankengänge, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass sich Soufi-Häni Sandra im Mai 2005 zweifellos in einem anderen körperlichen und psychischen Zustand befand als zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

Dennoch wies die Polizei ausdrücklich darauf hin, dass sich Soufi-Häni Sandra am 19.5.2005, als sie Seewer Daniel nach Vorhalt von Fotos als Täter bezeichnete (pag. 92), in „einer guten geistigen Verfassung" befunden habe. Es habe mit ihr „ohne irgendwelche Mühe" ein Gespräch geführt bzw. die Befragung durchgeführt" werden können und sie habe auch „keinen verladenen Eindruck" hinterlassen (pag. 44). In der Hauptverhandlung wirkte Soufi-Häni Sandra geistig wach und konzentriert. Sie hielt sich auch nicht zurück, Kritik an die Adresse der Justiz und der im Gerichtssaal anwesenden Pressevertreter anzubringen. Letzteres, weil sie nach der Medienmitteilung der Untersuchungsrichterin in der Presse Anfang Februar 2006 als „Drogenprostituierte" bezeichnet worden war (pag. 693).

Bei der Entstehungsgeschichte, der so genannten „Geburtsstunde" der Aussagen, ist von Bedeutung, dass Soufi-Häni Sandra den Vorfall nicht etwa von sich aus angezeigt, sondern sich ein Passant bei der Polizei gemeldet und mitgeteilt hat, er habe an der Bundesgasse eine Frau angetroffen, die überfallen worden sei. Als die Uniformpolizei vor Ort erschien, wirkte Soufi-Häni Sandra auf diese „sichtlich angeschlagen" (pag. 38). Auch wenn sie nicht direkt anschliessend zu Protokoll befragt werden konnte, gab sie bereits damals gegenüber der Uniformpolizei den Ablauf des Vorfalls im Kerngehalt genau so an, wie sie diesen auch in den anschliessenden Befragungen bis und mit Hauptverhandlung immer wieder schilderte (pag. 38). Zudem sah sich bereits der Passant aufgrund des Eindrucks und der Angaben der Soufi-Häni Sandra offensichtlich veranlasst, die Polizei zu verständigen.

Zur Entwicklung der Aussage der Soufi-Häni Sandra ist festzuhalten, dass diese, insbesondere die Kernhandlungen betreffend, mit einer Ausnahme immer gleich aussagte: Als sie am 27.10.2005 erstmals durch die Untersuchungsrichterin im Paraplegiker Zentrum Nottwil „als Zeugin/Opfer" befragt wurde, konnte sie sich bekanntlich nicht mehr an ihre erste Aussage bei der Polizei (pag. 90) erinnern, wonach der Täter zuerst geflohen sei, sich dann aber umgedreht und versucht habe, mit dem Messer auf sie einzustechen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, im Mai 2005 sicher die Wahrheit gesagt zu haben. Zudem habe sie im Juli 2005 zweimal eine Vollnarkose gehabt, „viel Morphin und eine ganze Palette von Schmerzmitteln erhalten". Seither habe sie immer wieder Aussetzer. Bei ihrer zweiten untersuchungsrichterlichen Befragung vom 11.4.2006 – diesmal als Privatklägerin – konnte sie sich wieder an den Ablauf der zweiten Phase erinnern (pag. 116.2). Auf die Frage, seit wann sie sich wieder daran erinnern könne, gab

sie an, ihr sei „beim Durchlesen der Anklage" aufgefallen, dass „es tatsächlich nicht dort zu Ende war, wo die Umschreibung der Anklage" aufgehört habe. Sie habe sich überlegt, dass das nicht stimmen könne und dort noch etwas gewesen sein müsse. Sie habe dies vielleicht nicht mehr gewusst wegen der Narkosen oder weil sie dies verdrängt habe. Sie wisse einfach, dass sie nie gelogen habe. Vielmehr habe sie sich einfach nicht mehr an diese Sequenz erinnern können (pag. 116.8). Dass es zu einer solchen Erinnerungslücke kommen konnte, wird, wie bereits erwähnt, auch von der psychiatrischen Expertin als möglich erachtet (pag. 510.30).

*Zu den **Realitätskriterien** im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:*

- *In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine inneren Widersprüche. Der von ihr geschilderte Tatablauf scheint stimmig, chronologisch korrekt, logisch und widerspricht auch nicht den örtlichen Begebenheiten.*

- *Die komplexen Schilderungen der Soufi-Häni Sandra sind detailreich und hinterlassen den Eindruck, dass diese auf eigener Erlebnisgrundlage basieren:*

  Hinsichtlich des ersten Zusammentreffens mit dem Täter gab Soufi-Häni Sandra bereits am 8.5.2005 an, der Unbekannte sei „plötzlich" an sie herangetreten und habe sie gefragt, was sie hier mache (pag. 89). Am 27.10.2005 sagte sie aus, sie habe im Gebüsch uriniert und habe bereits dabei ein Rascheln gehört. Weil sie den Mann vorher nicht gesehen habe, gehe sie davon aus, dass er sich im Gebüsch aufgehalten habe (pag. 103). In der Hauptverhandlung führte sie aus, plötzlich sei er wie aus dem „Nüt" erschienen und habe sie angesprochen (pag. 688-689).

  Bereits, als Soufi-Häni Sandra unmittelbar nach dem geltend gemachten Vorfall mit der Uniformpolizei Kontakt hatte, gab sie an, der Täter habe ein „Klappmesser" gezogen und es ihr an den Hals gehalten. Zudem erwähnte sie den Horngriff des Messers und die Klingenlänge von ca. 5 cm (pag. 38). An dieser Aussage hielt sie während den nachfolgenden Befragungen grundsätzlich fest (pag. 89). Sie wies darauf hin, dass der Griff in der Mitte etwas schmaler und am Anfang und am Schluss etwas breiter gewesen sei (pag. 105, pag. 694).

Soufi-Häni Sandra führte wiederholt aus, sie hätten lange zusammen nach einem geeigneten Ort gesucht, es habe dem Täter aber nirgendwo gepasst (pag. 89, 103, 689), er sei betreffend der Örtlichkeit wählerisch gewesen (pag. 92). Sie erklärte zudem, dass der Täter schliesslich ausgerechnet zu einem Haus gegangen sei, bei dem noch das Licht beim Hauseingang gebrannt habe, später sei das Licht bei diesem Haus dann ausgegangen (pag. 92, 103, 104, 109, 116.3, 116.11, 689). Sie habe den Täter dazu bewegen können, das Messer wegzustecken, indem sie ihre Hände ohne Druck auf seine Arme gelegt, ihm zugeredet und versichert habe, alles zu machen, was er verlange (pag. 106, 690). Diese Detailangaben gewinnen an Gewicht, weil Soufi-Häni Sandra dies bereits gegenüber der Uniformpolizei erwähnt hatte (pag. 38) und dies zweifellos nicht in ihrer Erinnerung zurück geblieben wäre, wenn sie dies nicht selber erlebt hätte.

- *Soufi-Häni Sandra beschreibt insgesamt einen dynamischen Tatablauf mit nachvollziehbaren, stimmigen Wechseln von Aktion und Gegenreaktion. Dadurch wirken ihre Schilderungen bildlich fassbar.*

- *Soufi-Häni Sandra konnte sich noch gut daran erinnern, was bzw. wie der Täter gesprochen hat: Sie erklärte bereits bei der Uniformpolizei, der Täter habe in berndeutscher Sprache gesagt: „Du bisch tot we de nid ruhig bisch" (pag. 38). Am 27.10.2005 führte sie aus, der Täter habe wie ein „Psychopath" gesagt: „Du bisch tod, i mache di tod, bisch mucksmüüsli still, ke ton, süsch bisch säuberschuld". Sie habe den Eindruck gehabt, dass er dies „grammatikalisch komisch" gesagt habe (pag. 105). Am 11.4.2006 untermauerte sie diese Aussage, indem sie sagte, sie höre noch immer die Worte des Täters, „i mache Di tot" (pag. 116.8). In der Hauptverhandlung erklärte sie, der Täter habe „ganz gfürchige Sachen so mit einem Psychoton" gesagt, wonach er sie tot machen werde. „Das Grammatikalische stimmte aber nicht, er sagte, ‚i mache di tot, du bisch tot'." Das könne man ja gar nicht so sagen (pag. 690).*

- *Soufi-Häni Sandra sprach von Komplikationen, die es während des Vorfalls gegeben habe: Am 8.5.2005 sagte sie, der Täter habe einen bestimmten Weg gesucht, den er aber nicht habe finden können. Sie hätten sich Richtung Verwaltungsgebäude und anschliessend wieder zurück auf die Kleine Schanze begeben (pag. 89). Am 27.10.2005 führte sie dazu weiter aus, er habe dann beim Bundesgebäude, dem „eckigen Haus", einen kleinen Weg gesucht, je-*

doch nicht finden können. Er habe sich „fürchterlich darüber aufgeregt" (pag. 103). In der Hauptverhandlung erwähnte sie diese Begebenheit abermals. Zu hinterst bei der Kirche, beim viereckigen Bundesgebäude, sei inzwischen alles zu gewesen, worüber er „ziemlich erschrocken" sei. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er ziemlich lange nicht mehr dort gewesen sei (pag. 689). Sie führte aus, der Täter habe sich eigenartigerweise zu einem Haus begeben, bei dem das Licht noch gebrannt habe (pag. 92, 103). Während des Kampfes, als sie auch um Hilfe geschrien habe, sei das Licht dann plötzlich erloschen (pag. 104, 116.11).

- *Die Ausführungen der Soufi-Häni Sandra weisen ausgefallene und nebensächliche Einzelheiten auf: Sie sagte wiederholt aus, der Täter habe nicht einmal ein steifes Glied gehabt (pag. 90, 92, 107, 163.2 und 3). Sie gab an, der Täter habe nach ein bis zwei Stangen Bier gerochen und habe eine entsprechende „Fahne" gehabt. Seinen Zustand bezeichnete sie jedoch „noch lange nicht als betrunken" (pag. 104, 697). Sie sagte auch aus, sie habe auf dem ganzen Weg durch den Park ihren Pfeffer-/Tränengasspray in ihrer Hand gehalten (pag. 103, 688-689). Sie habe ihm ca. 20 bis 30 Sekunden mitten ins Gesicht gesprayt und sei erstaunt gewesen, dass der Spray so lange Gas gehabt habe (pag. 108).*

- *Soufi-Häni Sandra schilderte eigene psychische Vorgänge: Bei der Fotokonfrontation bezeichnete sie nicht einfach kommentarlos die Person auf der Foto Nr. 3 als Täter, sondern sagte ergänzend aus, es „tschudere" sie, wenn sie das Gesicht der Person auf der Foto Nr. 3 betrachte (pag. 92). Als er blöde Sprüche gemacht und mit dem Messer auf ihrer Haut „gerizelt" habe, habe ihr dies „Heidenangst eingejagt" (pag. 106). Sie habe sich zuerst nicht mehr genau erinnern können, wie der Täter ausgesehen habe. Als sie jedoch die Fotos gesehen habe, habe sie anhand der buschigen Augenbrauen und des Blickes „sofort" gewusst, dass er es war, und dies ohne Zweifel. „Es lief mir kalt den Rücken hinunter." (pag. 113) Sie habe Todesangst gehabt (pag. 698). Sie habe sich erst getraut zu schreien, nachdem sie zum ersten Mal gesprayt habe (pag. 698). Sie sei der Meinung, dass sein Penis nicht richtig steif gewesen sei, aber an das vermöge sie sich nicht mehr sicher zu erinnern, es habe sie angeekelt (pag. 107).*

- *Sie schilderte auch psychische Vorgänge beim Täter: Bereits bei der Fotokonfrontation sagte sie aus, sie habe den Eindruck gehabt, der Täter habe töten wollen (pag. 92). Es sei ihr vorgekommen, dass ihn der ganze Ablauf, bei dem er bei ihr Angst ausgelöst habe, mehr befriedigt habe, als die sexuelle Handlung (pag. 105, pag. 107). Sie habe bemerkt, wie er in ein „Züg" gekommen sei (pag. 105). Sie habe das Gefühl gehabt, dass bei ihm „eine Schraube locker" gewesen sei (pag. 113). Es sei ihr wie „im Krimi" vorgekommen, als der Täter nämlich in einem „schauerlichen Unterton" gesprochen habe, habe er nicht geschrien, aber dennoch Stärke demonstriert (pag. 113). Es sei ein „machtvolles Geflüster" seinerseits gewesen. Er habe nicht geschrien und habe ohne grosse Lautstärke mit dem Messer am Hals „Macht" demonstriert (pag. 696). Auf die Frage, von welchem Zeitpunkt an sie die „geballte Ladung Wut" beim Täter festgestellt habe, gab sie an, eigentlich bereits in der ersten Phase, doch habe sie ihn dort noch beruhigen können. Als dann jedoch der Pfefferspray zum Einsatz gekommen sei, sei seine Wut massiv gestiegen (pag. 116.11).*

- *Soufi-Häni Sandra brachte bei ihren Aussagen auch spontane Verbesserungen und Ergänzungen an: Am 27.10.2005 sagte sie zuerst aus, als er in die Tasche gegriffen habe, habe sie aus ihrer Jackentasche ein Kondom hervorgenommen (pag. 107). Wenig später gab sie an, es komme ihr jetzt in den Sinn, dass sie den Spray in ihrer Tasche „versorgt" habe, als sie „den Pariser" hervorgenommen habe (pag. 108). Am 8.5.2005 sagte sie, nachdem der Täter sein Messer hervorgenommen habe, habe er dies mit seiner rechten Hand an ihre Kehle gehalten (pag. 89). Er habe mit dem Messer auf der Haut „geritzt". Anschliessend räumte sie dann aber ein, dass sie keine Kratzer und keine Verletzung am Hals entdeckt habe. Sie habe keine roten Streifen am Hals gehabt und es habe auch nicht geblutet. Es könne daher sein, dass der Täter diese Bewegung „mit dem Messerrücken" ausgeübt habe (pag. 106). In der Hauptverhandlung bestätigte sie, dass der Täter sie mit dem Messer am Hals berührt habe, allerdings konnte sie auch in der Hauptverhandlung nicht sagen, welcher Teil des Messers dies gewesen war (pag. 690). Wie bereits festgehalten wurde, gestand Soufi-Häni Sandra später ein, dass sie bei ihrer Befragung vom 27.10.2005 in Nottwil eine Erinnerungslücke gehabt habe.*

- *Soufi-Häni Sandra belastete sich mit ihren Aussagen teilweise selber und versuchte nicht, sich in einem besseren Licht darzustellen: Sie ist geständig, vor und auch nach dem Vorfall selber Drogen konsumiert zu haben (pag. 38-39,*

688, 695). Sie räumte auch ein, am fraglichen Abend den Zug nach Hause nur deshalb verpasst zu haben, weil sie noch auf eine Person gewartet habe, bei der sie habe Kokain beziehen wollen (pag. 697).

Die Verteidigung führte dazu aus, es sei äusserst fraglich, dass Soufi-Häni Sandra im Anschluss an den Vorfall bereits wieder Drogen nötig gehabt, nachdem sie ja bereits vorher Kokain konsumiert habe. Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass es dem Gericht sehr wohl verständlich und nachvollziehbar erscheint, dass die damals drogenabhängige Soufi-Häni Sandra nach einem solch gravierenden Vorfall das Bedürfnis und Verlangen nach Kokain verspürte. Es ist zudem bekannt, dass Soufi-Häni Sandra als Drogenkonsumentin bereits mehrfach mit der Polizei zu tun gehabt hatte und deshalb wohl auch ihr Verhältnis zu den Ordnungshütern belastet war. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sie sich am nächsten Tag nicht von sich aus bei der Polizei meldete, sondern erst bei einer Personenkontrolle angehalten werden konnte. Nach Meinung des Gerichts spricht es nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Soufi-Häni Sandra, dass sich diese zuerst einen „Knall" setzten wollte und daher nicht bereit war, sofort zu Protokoll auszusagen.

- *In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Täter zusätzlich, unnötig belastet hätte: Sie räumte vielmehr ein, dass der Täter nach dem Einsatz des Pfeffersprays nicht mehr viel gesehen haben könne. Er habe deshalb einfach versucht, mit dem Messer auf sie einzustechen. Schliesslich habe er von ihr abgelassen und sei die Treppe hinauf (pag. 691). Sie gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, was er mit der linken Hand gemacht habe, als er ihr das Messer an den Hals gehalten habe (pag. 690). Wie bereits festgehalten, erachtete sie es als möglich, dass der Täter sie lediglich mit dem Messerrücken am Hals geritzt hatte (pag. 106, pag. 690). Sie machte auch in der Hauptverhandlung nicht etwa geltend, der Täter habe in der zweiten und dritten Phase weiter Todesdrohungen gegen sie ausgesprochen und in der dritten Phase erneut das Messer gegen sie eingesetzt (pag. 692 und 696).*

- *In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine Hinweise dafür, dass sie Seewer Daniel absichtlich fälschlicherweise als Täter bezeichnet hätte:*

Selbst, wenn sie – wie dies von Seewer Daniel in Betracht gezogen wurde (pag. 144) – diesen vorher in der Traube oder im Casa Marcello gesehen hätte, macht es keinen Sinn, ihn fälschlicherweise eines Delikts zu beschuldigen. Sie gab zudem den Pfefferspray-Einsatz bereits direkt im Anschluss an den Vorfall gegenüber der vor Ort erscheinenden Uniformpolizei an (pag. 38). Zu diesem Zeitpunkt konnte sie noch nicht wissen, dass Seewer Daniel, den sie aufgrund von Fotos später als Täter bezeichnete, ebenfalls angeben würde, in der fraglichen Nacht Kontakt mit einem solchen Spray gehabt zu haben. Die Verteidigung führte zu Recht aus, der eindeutige Nachweis fehle, dass der Fleck am Hemd des Seewer Daniel vom Pfefferspray der Soufi-Häni Sandra stamme. Erwiesen ist jedoch, dass gegen Seewer Daniel in der fraglichen Nacht und ungefähr um die gleiche Uhrzeit in der näheren Umgebung des von Soufi-Häni Sandra bezeichneten Tatorts tatsächlich Pfefferspray eingesetzt wurde. Die Erfahrung des Gerichts zeigt, dass Pfefferspray-Einsätze im Zusammenhang mit Raubdelikten in der Stadt Bern äusserst selten sind. Falls es tatsächlich zu dem von Seewer Daniel behaupteten Pfefferspray-Einsatz gekommen wäre, müsste dies ein ausserordentlicher Zufall sein.

Bei der Fotoidentifikation liess Soufi-Häni Sandra keine Zweifel an der Täterschaft des Seewer Daniel offen. Dass ihr dabei nur sechs unterschiedliche Fotos vorgehalten wurden, ändert nichts daran, denn bei den abgebildeten Personen handelte es sich um eine charakteristische Auswahl von Männern ungefähr gleichen Alters, Aussehens (Dreitagebart, Augenpartie) und Typs (pag. 93). Die bereits vorher durch Soufi-Häni Sandra abgegebene vage Täterbeschreibung konnte ebenfalls auf Seewer Daniel zutreffen (pag. 90). Die Schilderungen der Soufi-Häni Sandra, wonach sie Seewer Daniel anhand der Augen und des Mundes wieder erkannt habe (pag. 92), wirken differenziert, anschaulich und lebendig. Selbst Dr. Zimmermann schien der Blick des Seewer Daniel erwähnenswert. In seinem psychiatrischen Gutachten, das er am 24.11.2005 über Seewer Daniel erstellte, hielt er fest, die „Psychomotorik" des Seewer Daniel sei „zurückhaltend-unauffällig, sein Blick stechend, oft direkt in die Augen des Gegenübers gerichtet" (pag. 503). Schliesslich bezeichnete Soufi-Häni Sandra Seewer Daniel in der Hauptverhandlung ebenfalls „100 %ig" sicher als Täter (pag. 687) und zeigte, als sie ausführte, der Täter sei wie aus dem „Nüt" gekommen, auf ihn (pag. 688 und 689).

Wenn Soufi-Häni Sandra tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – darauf aus gewesen wäre, Seewer Daniel fälschlicherweise als Täter in eine Sache hinein zu ziehen, hätte sie sich wohl am nächsten Tag von sich aus bei der Polizei gemeldet, sachdienliche Angaben gemacht und auf die Täterschaft des Seewer Daniel hingewiesen. Jedenfalls hätte sie wohl kaum darauf vertrauen können, dass sich die Foto des Seewer Daniel dann bei der Polizei ebenfalls unter denjenigen von möglichen Tätern befinden würde.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Aussagen der Soufi-Häni Sandra stimmig, nachvollziehbar und äusserst detailreich sind. Zudem werden sie untermauert durch passende Gesten und Emotionsausbrüche, die nicht übertrieben aber durchaus verständlich sind (vgl. dazu u. a. Verbale in Hauptverhandlung gemäss pag. 689, 690, 691, 697, 699.1).

2.2. Beweiswürdigung durch die Kammer

Soufi Sandra wurde erstmals kurz nach dem Vorfall vom 8. Mai 2005 einvernommen. Es stand ihr damit fast keine Zeit zur Verfügung, den Vorfall zu erfinden. Sie erstattete nicht selber Anzeige, sondern ein Passant meldete den Vorfall der Polizei (pag. 38). Es ist bei Soufi Sandra kein Motiv für eine Falschbelastung des Angeschuldigten erkennbar. Sie kannte den Angeschuldigten nicht und erfuhr erst im Laufe des Verfahrens, dass es sich bei Seewer Daniel um einen verwahrten Sexualstraftäter handelte. Hinweise auf einen „Komplott" sind damit keine erkennbar.

Im Tatzeitpunkt stand Soufi Sandra zwar unter dem Einfluss von Drogen, vermutlich Kokain. Es liegen aber keine Hinweise dafür vor, dass ihr Aussagevermögen wesentlich beeinträchtigt gewesen wäre. Sie war immer ansprechbar und ihr Verhalten den Umständen entsprechend adäquat. Aus psychiatrischer Sicht bestehen gemäss Gutachten von Frau Prof. Dr. Ermer vom 30. Oktober 2006 auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim von Soufi Sandra geschilderten Vorfall um ein psychotisches nicht reales Geschehen handeln würde (pag. 510.30).

Der Kern der Aussagen von Soufi Sandra bleibt in Bezug auf den überwiesenen Vorfall immer derselbe. Es handelt sich um ein sehr komplexes und mehrphasiges Geschehen und es erstaunt daher nicht, wenn Soufi Sandra bei den diversen Einvernahmen einzelne Elemente dieses Geschehens nicht angesprochen oder vergessen hat. Sie war aber auch bei sprunghafter Darstellung bzw. Befragung in der Lage, das Kerngeschehen detailliert und nachvollziehbar zu schildern. Soufi

Sandra konnte sich anlässlich der Einvernahme vom 27. Oktober 2005 zwar nicht daran erinnern, dass der Angeschuldigte zuerst geflohen sei, sich dann umgedreht und versucht habe, auf sei einzustechen. Sie schilderte aber immerhin, dass sie nach hinten gefallen sei und ein Gerangel stattgefunden habe, bei welchem der Angeschuldigte auch versucht habe, an den Spray zu kommen (pag. 108). Die Traumatisierungsfolgen und der Drogenmissbrauch von Soufi Sandra sind eine plausible Erklärung für die Erinnerungslücken von Soufi Sandra (pag. 109). Prof. Dr. med. Ermer erachtete die Traumatisierungsfolgen an sich schon geeignet, die Erinnerung im Sinne von Verdrängen zu beeinflussen und diese könnten somit die Unschärfen in den Einvernahmen erklären (pag. 510.30).

Die Aussagen von Soufi Sandra enthalten zudem, wie die Vorinstanz richtig ausführte, eine Fülle weiterer Realkriterien. So gab sie Gespräche wieder, indem sie beispielsweise aussagte, der Angeschuldigte habe ihr gesagt: „Du bisch Tod, i mache Di tod, bisch mucksmüüsli still, ke ton, süsch bisch säubertschuld" (pag. 105; vgl. dazu auch pag. 38, 116.8 und 690). Sie habe dem Täter zugeredet und ihn dazu bewegen können, dass er das Messer wegstecke (pag. 106 und 690). Zudem schilderte Soufi Sandra eigene psychische Vorgänge, indem sie angab, dass sie Todesangst gehabt und gedacht habe, dass sie sterbe (pag. 116.7 und 698). Auch erläuterte sie psychische Vorgänge, die sie beim Täter festgestellt haben will. So soll er sehr wütend gewesen sein (pag. 116.11). Sie habe den Eindruck gehabt, ihn habe es mehr befriedigt, bei ihr Angst ausgelöst zu haben als die sexuelle Handlung (pag. 105 und 107). Soufi Sandra belastete sich auch selber, indem sie zugab, im Tatzeitpunkt Drogen konsumiert zu haben (pag. 38 f., 688 und 695). Auch gab sie Erinnerungslücken zu (pag. 109).

Der Angeschuldigte wurde durch Soufi Sandra mittels Fotoidentifikation eindeutig identifiziert (pag. 92). Die Fotos zeigen Männer ungefähr gleichen Alters und ähnlichen Aussehens (pag. 93).

Das durch Soufi Sandra geschilderte Geschehen ist raum-zeitlich verknüpft: Sie beschrieb eingehend, wie sie mit dem Angeschuldigten einen geeigneten Ort gesucht und es diesem nirgends gepasst habe (pag. 89, 103 und 689). Am Tatort habe das Licht gebrannt und später sei dieses erloschen (pag. 92, 103, 104, 109, 116.3, 116.11 und 689).

Soufi Sandra machte auch indirekt handlungsbezogene Schilderungen, indem sie angab, nach der Tat habe sie anderen Leuten vom Vorfall erzählt (pag. 112). Wüthrich Manuela bestätigte denn auch, Soufi Sandra habe sie auf der Kleinen Schanze angesprochen und erzählt, dass sie von einem Mann die Treppe herunter gestossen worden sei (pag. 121 f.). Es ist nicht ungewöhnlich und der Kammer bekannt, dass ein Opfer von Sexualdelikten Dritten das Geschehen nur auszugsweise erzählt. Auch von Gunten Roger gab an, dass Soufi Sandra ihm etwas von einer Vergewaltigung erzählt habe. Dadurch bestätigte der Zeuge die Aussage von Soufi Sandra zum Kerngeschehen. Er fügte hinzu, dass ihm zu Ohren gekommen sei, dass Sandra manchmal Sachen erzähle, die nicht wahr seien (pag. 123 f.). Entgegen den Ausführungen des Verteidigers macht dies die Aussagen von Soufi Sandra nicht unglaubwürdig. Die Belastung durch von Gunten, er habe gehört, Soufi Sandra habe unwahre Sachen erzählt, ist sehr vage. Zudem ist die Glaubwürdigkeit immer bezüglich konkreter Aussagen zu prüfen und nicht allgemein in Bezug auf die Person. Weiter ist es ein Unterschied, ob jemand vor den Strafverfolgungsbehörden oder einem Gericht eine Aussage macht oder im Alltag etwas erzählt. Auch wenn die Ausführung des Zeugen zutreffen würde, wäre die Folgerung, dass eine Person, die im Alltag bereits unwahre Sachen erzählt hat, dies auch in einem Verfahren tut, nicht zulässig. Die anderen Zeugen konnten die Aussagen von Soufi Sandra zum Kerngeschehen weder bestätigen noch widerlegen.

Soufi Sandra gab an, sie habe nach dem Vorfall keine Kratzer oder Verletzungen am Hals entdeckt (pag. 106) Sie habe im Nachhinein keine Risse an der Jacke oder Kleidern feststellen können. Weiter konnte Soufi Sandra nicht sagen, ob der Mann sie mit dem Messer berührt hat. Sie konnte nur sagen, dass er mit dem Messer nahe an ihren Körper rangekommen sei (pag. 116.5). Wegen des Sturzes die Treppe hinunter habe sie aber während Wochen Schmerzen gehabt, so dass sie kaum habe gehen können (pag. 692). Soufi Sandra wurde unmittelbar nach dem Vorfall nicht körperlich untersucht. Es liegen lediglich ein Bericht des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 22. November 2005 und des Inselspitals Bern vom 8. Mai 2006 wegen einer Hospitalisation vom 25. Juli 2005 bis am 11. November 2005 vor (pag. 220 f. und 225.6). Die Tatsache, dass Soufi Sandra offenbar keine durch das Messer zugefügten Verletzungen aufwies, macht ihre Aussagen nicht unglaubwürdig. Das Vorgehen des Angeschuldigten zieht nicht zwingend Verletzungen des Opfers nach sich. Soufi Sandra behauptete zudem nie, vom Angeschuldigten mit dem Messer verletzt worden zu sein. Somit stehen ihre

Aussagen mit dem Fehlen eines sichtbaren Verletzungsbildes nicht in Widerspruch.

Was mit dem Messer geschehen ist, kann nicht geklärt werden. Es ist aber nicht ungewöhnlich, dass Tatwaffen verschwinden und bei Hausdurchsuchungen nicht auftauchen. Dass das Tatmesser nicht gefunden wurde, macht die Aussagen von Soufi Sandra nicht unglaubwürdig.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die späteren Aussagen von Soufi Sandra teilweise vom Bestreben gesteuert scheinen, dafür zu sorgen, dass der Angeschuldigte als Wiederholungstäter möglichst in sicherer Verwahrung verbleibt (z.B. pag. 110; vgl. dazu auch die Schreiben von Soufi Sandra vom 8. März 2006 und 23. Februar 2007, pag. 591 ff.). Dies tut aber der Glaubhaftigkeit von Soufi Sandra keinen Abbruch, denn die ersten, tatnahen Aussagen machte sie zu einem Zeitpunkt, in welchem sie vom Vorleben und insbesondere von der Verwahrung des Angeschuldigten noch nichts wusste (pag. 89 ff., 92 ff.).

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich an. Die Aussagen von Soufi Sandra sind stimmig, nachvollziehbar und äusserst detailreich.

3. Würdigung der Aussagen des Angeschuldigten

3.1. Beweiswürdigung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte die Aussagen des Angeschuldigten wie folgt (Motiv S. 17 ff., pag. 815 ff.):

Hinsichtlich der Aussagen des Seewer Daniel ist es deutlich schwieriger, diese einer Aussagenanalyse zu unterziehen. Bekanntlich bestreitet er den Vorwurf der Soufi-Häni Sandra und macht somit auch keine Aussagen, die dem von ihr geltend gemachten Tatablauf gegenüber gestellt werden können.

Zu seinen Aussagen ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

- *Seewer Daniel machte im Laufe seiner Befragungen zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Abends im Kerngehalt weitgehend gleich lautende Aussagen.*

- *Er machte zuerst geltend, seine Mutter habe ihn erst um 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr in der Stadt abgesetzt (pag. 41, 135). Diese Aussage korrigierte er später und erklärte, er sei bereits ab 18.00 Uhr alleine in der Stadt unterwegs gewesen (pag. 142). Seine Begründung, er habe dies zuerst anders ausgesagt, weil er seine Mutter habe schützen wollen (pag. 142), vermag nicht zu überzeugen. Entscheidend ist nämlich, dass er den Abend unbegleitet in der Stadt verbrachte, und es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob dies ab 18.00 Uhr oder ab 20.00 Uhr gewesen ist.*

- *Als Seewer Daniel am Sonntag, 8.5.2005, nicht, wie vereinbart um 13.00 Uhr, sondern erst um 14.00 Uhr im Massnahmezentrum St. Johannsen eintraf, gab er unumwunden zu, den Samstag Abend ohne seine Mutter in der Innenstadt von Bern verbracht zu haben. Er gab jedoch an, das „Mc Donald's" und den „Aarbergerhof" aufgesucht zu haben (pag. 41). Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht auch von Anfang an zugab, im Casa Marcello und in der Traube verkehrt zu haben.*

- *In der Voruntersuchung gab er an, der Überfall habe auf der Höhe von Eiselin-Sport (pag. 135, 143) stattgefunden. In der Hauptverhandlung verlegte er den Ort des Überfalls etwas hinauf (pag. 702). Gemäss seinen Aussagen soll der Überfall somit ungefähr dort stattgefunden haben, wo er sich bereits am Mittag des Vortrags aufgehalten hatte, als er bei Eiselin-Sport Einkäufe tätigte.*

  Seinen Aussagen zufolge soll der Unbekannte von hinten gekommen, ihn mit Pfefferspray besprüht und Geld verlangt haben. Nachdem er ihm Fr. 50.00 ausgehändigt habe, sei der „Spuk" bereits vorbei gewesen (pag. 702). Die Aussagen des Seewer Daniel bezüglich des Raubüberfalls wirken karg, eintönig und weisen keine Stimmungs- und Detailangabe auf. Dies veranlasste die Polizei dazu, in ihrer Anzeige vom 23.5.2005 festzuhalten, Seewer Daniel habe während der Befragung vom 11.5.2005 sehr emotionslos gewirkt, seine Antworten auf die Fragen und Vorhalte seien „wohl überlegt und nicht spontan" gewesen (pag. 45).

  Es entspricht nicht dem alltäglichen „modus operandi" bei Raubüberfällen, dass das Opfer zuerst ausser Gefecht gesetzt und erst anschliessend Geld verlangt wird.

Zusammenfassend ergibt dies, dass Seewer Daniel nicht in der Lage ist, irgendwelche Einzelheiten zum Überfall anzugeben. Er schildert alles andere als einen dynamischen Ablauf mit Aktion und Gegenreaktion. Insgesamt wirkt der von Seewer Daniel geschilderte Tatablauf nicht besonders stimmig und er ist nicht nachvollziehbar.

- *In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel auf entsprechende Frage, am Samstag Abend, als er von der Innenstadt den Fussmarsch nach Kehrsatz angetreten habe, auch beim Bundesplatz und in der Bundesgasse gewesen zu sein. Er begründete dies damit, dass er es aufgrund von Polizeikontrollen vorgezogen habe, diese Gegend zu meiden (pag. 702).*

  Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, denn er hielt sich vorher im Casa Marcello, im Restaurant Traube und im Bereich des Bahnhofs und somit an Örtlichkeiten auf, in denen die Gefahr einer Polizeikontrolle mindestens eben so gross gewesen war.

- *Seewer Daniel machte geltend, er habe seiner Mutter lediglich von „Lämpen" mit einem andern erzählt und deshalb nichts vom Raubüberfall gesagt, weil er sie nicht habe beunruhigen wollen (pag. 715). Im Arztbericht vom 23.5.2005 des Inselspitals steht, der Patient habe angegeben, „während einer Auseinandersetzung am Tag zuvor Pfefferspray in beiden Augen (links mehr als rechts) gesprüht bekommen zu haben" (pag. 206). In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel, im Inselspital von einer Auseinandersetzung gesprochen zu haben. „Nein, wenn ich etwas gesagt habe, dann erzählte ich vom Überfall." Er könne sich auch nicht erklären, weshalb dann von einer Auseinandersetzung die Rede sei (pag. 706).*

  Nach der Erfahrung des Gerichts mit Arztberichten werden die Ereignisse, die zur ärztlichen Konsultation führen, sehr genau und den Angaben des Patienten entsprechend niedergeschrieben. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass Seewer Daniel auch im Inselspital nicht von einem Überfall, sondern von einer Auseinandersetzung gesprochen hat. Es macht keinen Sinn, dass Seewer Daniel gegenüber seiner Mutter und den Ärzten nicht von Anfang an erzählte, Opfer eines Raubüberfalls geworden zu sein. In der Rolle des Opfers wäre er nämlich auch gegenüber seiner Mutter besser dagestanden als wenn er – wie dies bei einer Auseinandersetzung der Fall ist – auch als Aggressor einer sol-

chen in Frage gekommen wäre. Schliesslich soll der Raubüberfall erfolgt sein, als er sich bereits auf dem Fussmarsch nach Hause befunden hatte und nicht etwa während oder direkt im Anschluss an den Besuch des Casa Marcello oder des Restaurants Traube. Damit hätte er sich auch nicht dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, in den falschen Lokalen verkehrt und somit ein solches Delikt provoziert zu haben.

Zudem wäre nahe gelegen, dass er sich, falls er Opfer eines Überfalls geworden wäre, spätestens am Sonntag nach dem Besuch des Inselspitals bei der Polizei gemeldet und Anzeige erstattet hätte. In der Hauptverhandlung erklärte er dazu, er habe sich mehr oder weniger illegal in der Stadt aufgehalten. Wenn er die Polizei hätte kommen lassen, hätte er seinen Urlaubspass zeigen müssen, man hätte St. Johannsen verständigt. Er habe sich „dieses Kabarett" einfach ersparen wollen (pag. 704). Diese Aussage steht jedoch in einem gewissen Widerspruch zu seiner nachfolgenden Aussage, wonach man in St. Johannsen doch damit gerechnet habe, dass es „gewisse Verfehlungen" geben könne, wenn er bei seiner Mutter sei (pag. 715).

- *In der Hauptverhandlung wirkte Seewer Daniel in seinen Aussagen oberflächlich, emotionslos und monoton. Eine echte und erkennbare Reaktion zeigte er grösstenteils einzig, wenn es ihm darum ging, die Schuld für seine Situation und das Geschehene auf andere abzuwälzen. Seine Vorwürfe richteten sich aber nicht etwa an die Adresse der Privatklägerin, sondern vorwiegend an die Vollzugsinstitutionen oder Therapeuten:*

  Als ihm in der Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft der Therapiebericht aus St. Johannsen vom 17.6.2005 (pag. 255) vorgehalten wurde, aus welchem hervorgeht, dass das Hochzeitsfest seiner Kollegin thematisiert und über die Belastungen gesprochen worden seien, erklärte er, er wisse nicht ob er sich bei dieser Therapiesitzung richtig habe ausdrücken können. Als er dies nämlich in den Akten gelesen habe, habe er „lächeln" müssen, weil dies damals offenbar falsch aufgefasst worden sei. Wenn nämlich die „Alarmglocken" hätten läuten müssen wegen des Hochzeitsfests, hätte man ihn sicher kaum nur mit seiner Mutter in den Ausgang gelassen (pag. 712). Leider sei bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub in St. Johannsen kein Urintest durchgeführt worden, dieser wäre nämlich negativ ausgefallen (pag. 712). Wie bereits festgehalten, gab er an, man habe in St. Johannsen damit gerechnet, dass es

gewisse Verfehlungen geben könne, wenn er bei seiner Mutter sei (pag. 712). Auf die Frage, ob ihm die Weisung bekannt gewesen sei, dass ihn seine Mutter im Ausgang begleiten müsse, erklärte er, sie seien in St. Johannsen nie mit seiner Mutter zusammen gesessen, um zu besprechen, wie genau es ablaufen müsse. Es gehe aber sicher nicht, dass man einen Vollzugsauftrag an eine Privatperson übertrage. Auf den weiteren Vorhalt des Staatsanwalts, dass es eine Weisung gegeben habe, gemäss derer ihn seine Mutter hätte begleiten müssen, sagte er schliesslich, seine Mutter sei nie offiziell angewiesen worden. Wenn er böse möchte, würde er nun sagen, die Behörden müssten schauen, dass sie nicht auf den „Gring" bekämen. Damit meine er St. Johannsen und Freiburg (pag. 711).

Dr. Zimmermann stellte in seinem psychiatrischen Gutachten bei Seewer Daniel ebenfalls eine gewisse Tendenz fest, Fehler bei andern zu suchen. Eine eigentliche Betroffenheit scheine Seewer Daniel nur zu verspüren, wenn es um ihm selber angeblich widerfahrenes Unrecht gehe, er fühle sich eigentlich durchgehend selber als Opfer. „Am auffälligsten ist bei der Untersuchung die Tendenz des Exploranden, Fehler bei anderen Personen oder äussern Umständen zu suchen und eignes Versagen auszuklammern oder zu bagatellisieren." (pag. 507)

- *In den Aussagen des Seewer finden sich zwei erwähnenswerte Passagen:*

Am 30.1.2006 erklärte er auf den zusammenfassenden Vorhalt, dass Soufi-Häni Sandra ausgesagt habe, der Täter sei leicht angetrunken gewesen, „ja, ich war leicht angetrunken und sie sagt, dass ich nicht angetrunken war. Auf die Frage kann ich sagen, dass ich mit ‚ich' den Täter meine, es handelt sich hier um einen Versprecher." (pag. 154).

Als Seewer Daniel in der Hauptverhandlung den Ablauf des Abends beschrieb, tat er dies in der „Ich-Form": „Nach dem Casa Marcello begab ich mich ins Restaurant Traube. Dort blieb ich mit Bekannten und auch Unbekannten bis zum Feierabend sitzen. Ich habe zwar Bier getrunken, aber nicht nur, sondern auch Mineral." (pag. 701). Auf die Frage, ob er auch Drogen konsumiert habe, erklärte, er, nein, „ich" habe keine Drogen konsumiert. Auf die Frage, wann die Traube geschlossen habe, gab er an, dies müsse zwischen 00.30 Uhr und 1.00 Uhr gewesen sein. Nun wechselte Seewer Daniel von der

„Ich-Form" in die „Man-Form" und erklärte: „Anschliessend hat man sich noch in der Stadt kurz aufgehalten, zusammen gesprochen, und zwar in Richtung des Bahnhofs.", um anschliessend wieder zur „Ich-Form" zu wechseln: „Dann haben sich unsere Wege getrennt, ich wollte nach Hause." (pag. 701 und 702).

Auch wenn daraus keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gezogen werden können, erscheint ein solches Aussageverhalten immerhin bemerkenswert.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass Seewer Daniel als Aussageperson nur schwer zu fassen ist, sich teilweise in Widersprüche verstrickte und insbesondere keinen stimmigen, bildhaften und dadurch nachvollziehbaren Ablauf des angeblichen Raubüberfalls schildern konnte. Es liegt auf der Hand, dass Seewer Daniel das Wort „Raubüberfall" gegenüber seiner Mutter und den Ärzten im Inselspital in Bern nur deshalb nicht verwendete, weil es keinen solchen gegeben hat. Bekanntlich erzählte er die Geschichte mit dem Raubüberfall zum ersten Mal, als er in St. Johannsen eine Erklärung wegen des Pfeffersprays und der damit verbundenen verspäteten Rückkehr abgeben musste.

3.2. Beweiswürdigung durch die Kammer

Die Aussagen des Angeschuldigten in Bezug auf den ihm angeblich widerfahrenen Überfall mit einem Pfefferspray sind weder stimmig noch nachvollziehbar. So war der Angeschuldigte nicht in der Lage, das Geschehen klar örtlich einzuordnen und konstant einen plausiblen Ablauf des Abends zu schildern. Der Angeschuldigte erklärte gegenüber der Stadtpolizei zunächst, er sei im Mc Donald's und im Lokal Aarbergerhof gewesen (pag. 41). Erst im Laufe des Verfahrens gab er an, im Casa Marcello und in der Traube gewesen zu sein (pag. 135 und 142). Ein Pfefferspray ist primär eine Verteidigungswaffe, welche kaum auf die Weise eingesetzt werden dürfte, wie dies der Angeschuldigte behauptete. Bei einem allfälligen Überfall würde ein Täter wohl zunächst mit dem Einsatz des Sprays drohen, um Geld erhältlich zu machen und den Spray erst in einer späteren Phase, nämlich bei allfälligem Widerstand des Bedrohten, tatsächlich einsetzen. Das vom Angeschuldigten geschilderte Geschehen ist zwar nicht völlig auszuschliessen, aber dennoch sehr ungewöhnlich. Es wäre zudem ein sehr grosser Zufall, wenn mehr oder weniger zeitgleich auf engem Raum zwei Auseinandersetzungen unter Einsatz eines gleichartigen Pfeffersprays erfolgen würden.

Realkriterien sind bei den Schilderungen bezüglich des angeblichen Raubüberfalls kaum vorhanden. Die Aussagen sind karg und glatt und der Angeschuldigte schildert keine Details. Die Ausführungen schienen darauf gerichtet, die festgestellten Spuren des Pfeffersprays auf seinem Hemd, seinen Arztbesuch und seine verspätete Rückkehr nach St. Johannsen zu erklären (vgl. dazu Gutachten IRM vom 30. Mai 2005, pag. 208 ff. und Arztbericht des Inselspitals vom 23. Mai 2005, pag. 206).

In Bezug auf die zeitlichen Umstände seines Ausgangs in Bern hat der Angeschuldigte zugestandenermassen gelogen. Zunächst gab er nämlich an, seine Mutter habe ihn erst um 20.00 bzw. 20.30 Uhr in der Stadt abgesetzt (pag. 41, 135). Später erklärte er, er sei ab 18.00 Uhr alleine unterwegs gewesen (pag. 142). Die für diese unwahre Aussage hervorgebrachte Erklärung, er habe seine Mutter schützen wollen, vermag nicht zu überzeugen. Denn Tatsache ist, dass die Mutter den Angeschuldigten unbegleitet in die Stadt liess, was unabhängig vom Zeitpunkt gegen die Auflagen von St. Johannsen verstiess.

Es ist entgegen den Ausführungen des Verteidigers durchaus nachvollziehbar, dass der Angeschuldigte auch dann ins Spital gegangen ist, wenn er der Täter war. Der Einsatz eines Pfeffersprays kann beim Besprühten zu erheblichen Beschwerden im Bereich der Augen und damit verbundener Angst vor bleibenden Schäden führen.

Auch die Angaben, die der Angeschuldigte laut Bericht vom 23. Mai 2005 (pag. 206) anlässlich der Behandlung im Inselspital machte – er gab an, während einer „Auseinandersetzung" Pfefferspray in beide Augen gesprüht bekommen zu haben – widersprechen seinen späteren Aussagen, er sei überfallen worden. Im Verfahren bestritt der Angeschuldigte, im Spital etwas von Auseinandersetzung gesagt zu haben. Er konnte sich nicht erklären, weshalb im Bericht von einer Auseinandersetzung die Rede ist (pag. 706). Dass die Aufzeichnungen des Spitals falsch sind, ist, wie die Vorinstanz richtig ausführte, unwahrscheinlich.

Fürsprecher Nuspliger führte in seinem Parteivortrag aus, der vorliegend zu beurteilende Fall weise zu den früheren Delikten des Angeschuldigten keine Parallelen auf. Der Angeschuldigte habe nie ein Messer verwendet. Abgesehen vom Messer weist das von Soufi Sandra geschilderte Geschehen etliche Parallelen mit frühe-

ren sexuellen Übergriffen des Angeschuldigte auf, wie dies die Vorinstanz minutiös und nachvollziehbar herausgearbeitet hat (Motiv S. 30 ff., pag. 828 ff.). Die Tatsache, dass der Angeschuldigte vorliegend ein Messer verwendete, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist ein klares Muster zu erkennen: So stiess der Angeschuldigte bereits bei früheren Delikten Todesdrohungen aus, beging die Taten nach erlebten Frustrationen und konsumierte vorher Alkohol. Die Verwendung eines Messers kann als Zeichen für die zunehmende Intensität der Sexualdelikte gedeutet werden. Diese Tendenz wurde bereits in einem Gutachten des IFPD vom 24. Juni 2002 festgehalten (pag. 299). Es kann vorliegend von einem für den Angeschuldigten persönlichkeitsadäquaten Geschehen gesprochen werden.

Die Aussagen des Angeschuldigten betreffend den angeblich auf ihn verübten Raubüberfall stellen nach dem Gesagten Schutzbehauptungen dar. Damit wollte er bereits bei seiner Rückkehr nach St. Johannsen am 8. Mai 2005 seine Verspätung erklären (pag. 41). Aber bereits der Abteilungsleiter Herr Käser wurde misstrauisch und verständigte die Polizei (pag. 40 f.).

Die Kammer schliesst sich deshalb der Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Angeschuldigte habe teilweise widersprüchlich ausgesagt und habe keinen stimmigen, bildhaften und dadurch nachvollziehbaren Ablauf des angeblichen Raubüberfalles schildern können, vollumfänglich an.

4. Abschliessende Würdigung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Soufi Sandra den Angeschuldigten zweifelsfrei unter sechs Abbildungen als Täter identifizierte (pag. 92). Sie schilderte glaubhaft ein komplexes Tatgeschehen, welches sich so kaum erfinden und über mehrere Jahre weitgehend widerspruchslos aufrechterhalten liesse. Ohne den Vorfall sklavisch in denselben Worten wiederzugeben, gab sie das Kerngeschehen immer gleich bleibend wieder. Die Aussagen des Angeschuldigten zu seinem Aufenthalt während der Tatzeit und zur Herkunft der Spuren von Pfefferspray auf seiner Kleidung sind hingegen in keiner Weise glaubhaft und nachvollziehbar.

Es bestehen keine konkreten, nicht überwindbaren Zweifel daran, dass sich das Geschehen so ereignete, wie es Soufi Sandra schilderte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz **erachtet die Kammer folgenden Sachverhalt als erwiesen:**

- Soufi Sandra und Seewer Daniel vereinbarten am 8. Mai 2005 auf der Kleinen Schanze in Bern, dass sie an ihm gegen die Bezahlung von Fr. 100.00 den Oralverkehr vollziehen würde und sie begaben sich schliesslich in den Vorgarten der Liegenschaft Bundesrain 4. Als Soufi Sandra Seewer Daniel aufforderte, ihr zum Voraus das Geld für die vereinbarten sexuellen Dienstleistungen zu übergeben, behändigte er aus einer Tasche ein aufklappbares Messer mit einer ca. handtellergrossen Klinge und einem elfenbeinfarbenen Griff und hielt dieses mit der Klinge, evtl. mit dem Messerrücken, an den Hals der Soufi Sandra, ohne dass sie dabei verletzt wurde. Gleichzeitig bedrohte er Soufi Sandra wiederholt mit dem Tod und zwang sie, vor ihm auf die Knie zu gehen und seinen Penis in ihren Mund zu nehmen, was sie auch tat, während er noch immer das Messer in der Hand hielt. Auf wiederholte Aufforderung der Soufi-Häni Sandra hin klappte er das Messer schliesslich zu und steckte es weg. Anschliessend gelang es Soufi Sandra, ihren Pfefferspray zu behändigen und diesen gegen Seewer Daniel einzusetzen, woraufhin dieser vorübergehend von ihr abliess und sich einige Meter entfernte (Ziff. 1 Überweisungsbeschluss).

- Seewer Daniel kam mit zügigen Schritten und erhobenem Messer wiederum auf die rücklings am Boden liegende Soufi Sandra zu, beugte sich über sie und versuchte, wahllos mehrere Male mit dem Messer auf sie einzustechen. Es gelang ihm jedoch nicht, Soufi Sandra zu verletzen, weil sie sich mit den Händen und mit Fusstritten unter nochmaligem Einsatz des Pfeffersprays gegen ihn wehrte und um Hilfe schrie. Anschliessend liess Seewer Daniel von Soufi Sandra ab und flüchtete (Ziff. 2 Überweisungsbeschluss).

- Seewer Daniel hat bei seiner polizeilichen und seinen untersuchungsrichterlichen Befragungen vom 11. Mai 2005, 20. Juni 2005 und 30. Januar 2006 wider besseres Wissen ausgesagt, er sei in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai 2005 Opfer eines Raubes im Bereich Hirschengraben/Mobijou in Bern geworden (Ziff. 3 Überweisungsbeschluss).

III. RECHTLICHES

A. SEXUELLE NÖTIGUNG

1. Allgemeine Ausführungen

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe. Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB).

Es ist erforderlich, dass der Täter in irgendeiner Form mit dem Opfer in Körperkontakt tritt oder das Opfer körperlich in den Vorgang miteinbezogen wird (MAIER, BSK II, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 189 StGB N 29).

Wer eine gefährliche Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand einsetzt, handelt im Sinne von Art. 189 Abs. 3 StGB grausam (MAIER, a.a.O., zu Art. 189 StGB N 45). Gefährliche Gegenstände sind solche, die – wenn sie entsprechend eingesetzt werden – zu einem hohen Risiko der Tötung oder der schweren Körperverletzung führen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Gegenstand dann gefährlich, wenn er objektiv geeignet ist, eine schwere Gesundheitsschädigung herbeizuführen, wobei es neben seiner Beschaffenheit auch auf die Art der Verwendung im Einzelfall ankommt. „Wer ein 26 cm langes Fleischmesser mit 10,5 cm Klingenlänge seinen Opfern an den Hals hält und gleichzeitig droht, benutzt eine gefährliche Waffe" (MAIER, a.a.O., zu Art. 189 StGB N 49).

Grausam im Sinne von Abs. 3 handelt auch der Täter, welcher seinem Opfer psychische oder physische Qualen zufügt, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um letzteres zur Duldung der sexuellen Handlung bzw. des Geschlechtsverkehrs zu nötigen. Qualen, die nicht die unvermeidbare Folge des Grunddelikts sind, sondern solche, die der Täter sein Opfer aus Sadismus oder mit dem Zweck, es in besonderer Art und Weise zu peinigen, erleiden lässt (...) oder aber ganz einfach aus Brutalität oder Gefühllosigkeit dem Schmerz anderen gegenüber (MAIER, a.a.O., zu Art. 189 N 44 ff.).

Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualdolus genügt (MAIER, a.a.O., N 36 zu Art. 189).

2. Subsumtion

Die Kammer schliesst sich der zutreffenden Subsumtion durch die Vorinstanz vollumfänglich an und verwiest darauf (Motiv S. 36, pag. 834). Die sexuelle Nötigung ist beim Erzwingen einer oralen Befriedigung gegeben. Der Einsatz eines Messers mit ca. handtellergrosser Klinge im Bereich des Halses stellt eine grausame Tatbegehung durch Verwendung einer gefährlichen Waffe dar. Bereits ein relativ kleiner Schnitt am Hals kann zu einer lebensbedrohlichen Situation führen. Damit bestand durch die Verwendung des Messers das Risiko einer Tötung oder einer schweren Körperverletzung.

Staatsanwalt Lopez führte in seinem Plädoyer aus, die Qualifikation von Art. 189 Abs. 3 StGB sei auch unabhängig von der Verwendung des Messer aufgrund der wiederholt ausgestossenen Todesdrohungen gegeben. Dies sei Ausdruck von Sadismus und stelle eine besondere Gefühllosigkeit dar (MAIER, BSK II, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 189 N 46; STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizersiches Strafgesetzbuch, Handkommentar, zu Art. 190 N 5).

Die Tatsache, dass der Angeschuldigte gegen sein Opfer Todesdrohungen ausgestossen hat, reicht für die Qualifikation gemäss Abs. 3 allein nicht aus. Als Beispiele für einen qualifizierten Fall nach Abs. 3 werden in Praxis und Lehre beispielsweise massives, minutenlanges und intermittierendes Würgen, wiederholte Tatbegehung und das Zufügen von unnötigem psychischen Leiden genannt (MAIER, a.a.O., zu Art. 189 N 46 mit weiteren Hinweisen). Die Todesdrohungen alleine erreichen nicht die in Abs. 3 geforderte Intensität. Sie stellen aber in Kombination mit der Verwendung des Messers eine gesteigerte Begehungsform von Art. 189 Abs. 3 StGB dar, was bei der Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen sein wird.

B. VERSUCHTE VORSÄTZLICHE TÖTUNG

1. Allgemeine Ausführungen

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 StGB erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes zwar nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält, und die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie eintreten sollte, auch will. Die Ungewissheit kann sich beispielsweise auf den Erfolgseintritt beziehen, so z.B. den Eintritt des Todes (TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, zu Art. 18 N 13 StGB mit Hinweisen).

2. Subsumtion

Die Vorinstanz führte zu Recht aus, dem Angeschuldigten sei nicht nachzuweisen, dass er den Tod von Soufi Sandra zumindest in Kauf genommen hat (vgl. dazu Motiv S. 38, pag. 836).

C. VERSUCHTE SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG

1. Allgemeine Ausführungen

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 122 StGB).

Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche oder geistige Gesundheit des Menschen (TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, zu Art. 122 N 2 StGB mit Hinweisen).

Subjektiv ist (Eventual-) Vorsatz erforderlich, der sich auf die Schwere der Verletzung beziehen muss (TRECHSEL, a.a.O., zu Art. 122 N 10 StGB mit Hinweisen). Wie ROTH/BERKEMEIER (BSK II, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 122 N 24) festhalten, müssen in Bezug auf den subjektiven Tatbestand nicht selten vom Tatvorgehen Rückschlüsse auf den Willensinhalt gezogen werden. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter - soweit der Täter nicht geständig

ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf er vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (130 IV 58, E. 8.4 S. 62; vgl. z.B. auch BGE 109 IV 5, wo bei mehreren Stichen mit einem Klappmesser mit Todesfolge ebenfalls von einem Verletzungsvorsatz ausgegangen wurde).

2. Subsumtion

Der Angeschuldigte beugte sich wütend über die rücklings auf dem Boden liegende Soufi Sandra und versuchte mehrer Male, mit dem Messer auf sie einzustechen. Mit einem Messer mit ca. handtellergrosser Klinge lassen sich Verletzungen beibringen, welche lebensgefährlich sind oder zu schweren Schädigungen des Körpers oder der Gesundheit führen. Es war Nacht und der Angeschuldigte war bereits aufgrund des Einsatzes des Pfeffersprays nicht in der Lage, den Messereinsatz zu kontrollieren. Soufi Sandra wehrte sich zudem heftig und setzte den Pfefferspray erneut gegen den Angeschuldigten ein. Von diesem Verhalten des Angeschuldigten kann auf seinen Willen geschlossen werden: Er nahm Verletzungsfolgen im Sinne von Art. 122 StGB zumindest in Kauf. Auch diesbezüglich ist die Subsumtion durch die Vorinstanz korrekt.

Da der Angeschuldigte Soufi Sandra keine Verletzung zufügte, blieb es beim Versuch im Sinne von Art. 22 StGB.

D. Irreführung der Rechtspflege

1. Allgemeine Ausführungen

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 304 StGB).

In objektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter bei einer Behörde die Begehung eines Delikts anzeigt, das tatsächlich gar nicht begangen worden ist.

Beim subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich, wobei hinsichtlich der angezeigten Tat ein Handel wider besseres Wissen gefordert wird, d.h. das sichere Bewusstsein der Unwahrheit der Tat (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, zu Art. 304 N 2 f.).

2. Subsumtion

Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, ist aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht davon auszugehen, dass der Angeschuldigte in der Tatnacht überfallen und ausgeraubt worden ist. Durch die wiederholte Behauptung dieser angeblichen Straftat gegenüber der Polizei und der Untersuchungsrichterin machte sich der Angeschuldigte der Irreführung der Rechtspflege schuldig.

IV. STRAFZUMESSUNG

A. ANWENDBARES RECHT

Der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die dem Angeschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen liegen vor dieser Revision. Art. 2 Abs. 1 StGB besagt, dass grundsätzlich derjenige Rechtssatz zur Anwendung kommt, der im Zeitpunkt der Tatbegehung Geltung hatte (Rückwirkungsverbot im Strafrecht). Abs. 2 lautet jedoch: *„Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist."* Es handelt sich dabei um den Grundsatz der lex mitior. Dies bedeutet, es kann trotz des grundsätzlichen Rückwirkungsverbotes im Strafrecht ein Rechtssatz angewendet werden, der im Zeitpunkt der Tat noch nicht in Kraft war, wenn der Täter dadurch milder bestraft werden kann. Der Vergleich der Strafnormen ist dabei nach der konkreten Methode vorzunehmen, d.h. es hat eine Beurteilung des Sachverhalts und der Sanktion nach altem und neuem Recht zu erfolgen (TRECHSEL, Kurzkommentar zum StGB, 2. Auflage, zu Art. 2 aStGB N 11 sowie POPP, BSK II, Niggli/ Wiprächtiger, 1. Auflage, zu Art. 2 aStGB N 10). Mit dieser „Günstigkeitsprüfung" kann stets vorgegangen werden, wenn prima vista unklar sein sollte, ob das neue Recht die lex mitior ist. Allerdings darf „nur entweder das frühere oder das geltende Recht angewendet werden, nicht eine Kombination von Rosinen aus den beiden Kuchen" (RIKLIN, Revision des AT StGB: Fragen des Übergangsrechts, in: AJP 12/2006, S. 1473, vgl. auch BGE 114 IV 81).

Massgebend für die Frage der lex mitior ist die durch die Sanktion bewirkte Einschränkung in den persönlichen Freiheiten des Schuldigen, namentlich die Einbusse an Bewegungsfreiheit, Eigentum, Ehre, Betätigungsfreiheit und Beziehungsfreiheit, wobei der Entscheid darüber nicht aus der persönlichen Perspektive des Individuums, sondern gestützt auf eine verallgemeinernde Einschätzung der Nachteile zu erfolgen hat. Deshalb gilt die Freiheitsstrafe immer als strenger als die Geldstrafe und die Gemeinnützige Arbeit, unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften (RIKLIN, a.a.O., S. 1473).

B. GRUNDSÄTZE DER STRAFZUMESSUNG

Der Richter misst die Strafe dem Verschulden des Täters zu, er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

Im Entscheid BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Dabei hat es, den Ausführungen und Überlegungen Stratenwerths folgend (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT II, Bern 1989, § 7 N 14 ff.), festgehalten, dass sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen muss und dass dabei in eine so genannte Tat- und in eine Täterkomponente zu unterscheiden ist.

Dabei sind bei der **Tatkomponente** insbesondere folgende Faktoren zu beachten:

- das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Grösse des verursachten Schadens, Ausmass an zugefügten Leiden, Auswirkungen auf das Opfer),
- die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Modalitäten der Strafbegehung wie z.B. Grausamkeit, Ausnützen einer Vertrauensbeziehung, etc.),
- die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), sowie
- die Beweggründe, die Art. 63 aStGB ausdrücklich erwähnt (Egoismus, Streben nach Bereicherung; deliktisches Verhalten wiegt umso schwerer, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist).

Die **Täterkomponente** umfasst dagegen:

- das Vorleben, verstanden als vertikaler Aufriss der Persönlichkeit des Täters (Familien- und Erziehungsverhältnisse, Schulzeit, Jugend, Arbeitsverhalten, sonstige Sozialbeziehungen und insbesondere Vorstrafen),
- die persönlichen Verhältnisse (Alter, Gesundheit und persönliche, familiäre, finanzielle und berufliche Situation des Täters im Zeitpunkt der Tat, Strafempfindlichkeit im Zeitpunkt des Urteils), sowie
- das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (Reue, Einsicht, Geständnis, bereitwillige Mitwirkung bei Ermittlungen).

Als Grundlage für die Bemessung der Schuld hat die Schwere der Tat zu gelten. Das Mass des Verschuldens variiert u.a. mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (BGE 117 IV 8 E. 3 a/aa, 117 IV 114 E. 1).

Die allgemeine Bestimmung zur Strafzumessung hat durch die Revision des allgemeinen Teils des StGB materiell keine grundlegende Veränderung erfahren (HANSJAKOB, SCHMITT, SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. A., S. 42). Die Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten bleibt folglich gleich.

Das neue Recht kennt den Strafschärfungsgrund des Rückfalls nach Art. 67 Ziff. 1 aStGB nicht mehr. Der Wegfall dieses obligatorischen Strafschärfungsgrundes fällt zwar nicht wesentlich ins Gewicht, weil Tatsache bleibt, dass der Angeschuldigte seit Mitte der achtziger Jahre eine Reihe von einschlägigen Delikten begangen und diverse Freiheitsstrafen verbüsst hat, was sich neurechtlich über das Vorleben (Art. 47 Abs. 1 nStGB) straferhöhend auswirkt (pag. 228 ff.). Mit Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks, Murten, vom 15. September 1997 ist zudem die Verwahrung nach Art. 43 aStGB angeordnet worden (pag. 240). Trotzdem würde die Anwendbarkeit von Art. 67 Ziff. 1 aStGB im konkreten Fall zu einer leicht höheren Strafe führen. Die Vorinstanz wendete richtigerweise das neue Recht an, da es für den Angeschuldigten im vorliegenden Fall milder ist.

Gemäss Ziff. 2 der StGB-Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56-

65) auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben.

C. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe

Der Angeschuldigte hat sich neben der qualifizierten sexuellen Nötigung der versuchten schwere Körperverletzung und der Irreführung der Rechtspflege schuldig gemacht. Deshalb gelangt der Strafschärfungsgrund von Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

Der Angeschuldigte hat die schwere Körperverletzung lediglich als Versuch begangen (Art. 22 StGB). Damit ist Art. 48a StGB anwendbar.

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. Zimmermann vom 24. November 2005 war die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Einsicht in das Unrecht der Tat erhalten gewesen. Seine Fähigkeit zu einsichtsgemässem Handeln war hingegen wegen der Persönlichkeitsstörung und der leichten Alkoholisierung wohl vermindert gewesen, jedoch angesichts des zwar kaum längerfristig geplanten, aber im Ablauf doch situationsadäquaten und berechnenden Vorgehens nur in leichtem Masse (pag. 509). Die Kammer geht deshalb wie die Vorinstanz von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeschuldigten nach Art. 19 Abs. 2 StGB und einer damit verbundenen Strafmilderung gemäss Art. 48a StGB aus.

D. Strafrahmen

Altrechtlich ergibt sich ausgehend vom schwersten Delikt der sexuellen Nötigung (Art. 189 aStGB) sowie in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 68 Ziff. 1 aStGB und von Art. 11 i.V.m. mit Art. 66 aStGB ein Strafrahmen von Busse bis 15 Jahre Zuchthaus.

Neurechtlich beträgt der obere Strafrahmen in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 nStGB 15 Jahre Freiheitsstrafe und der untere gemäss Art. 19 und Art. 48a nStGB Geldstrafe von mindestens 2 Tagessätzen (so Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, zu Art. 48a StGB N 1; nach anderer Meinung reicht der untere Strafrahmen bis zur Busse, vgl. dazu Wiprächtiger, BSK I, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 48a N 1; zum ge-

setzlich nicht ausdrücklich genannten Minimum der Geldstrafe vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, a.a.O., zu Art. 34 StGB N 4 f.).

E. TATKOMPONENTE

Die Kammer schliesst sich den Erwägungen der Vorinstanz zur Tatkomponente an (Motiv S. 42 ff., pag. 840 ff.). Nachfolgend werden zusammengefasst einige Aspekte hervorgehoben und einige Ergänzungen angebracht:

1. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges

Der Angeschuldigte hat schwerwiegend gegen die sexuelle Selbstbestimmung und damit gegen eines der höchsten Rechtsgüter verstossen. Bei der schweren Körperverletzung handelt es sich um einen Versuch. Das Opfer wurde durch den Vorfall erheblich traumatisiert (pag. 698 und 761 ff.).

Die Anschuldigungen, die Seewer Daniel gegen einen Unbekannten erhoben hat, der ihn überfallen haben soll, sind schwerwiegend.

2. Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges

Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, hat der Angeschuldigte das ihm von seiner Mutter und den Vollzugsbehörden entgegengebrachte Vertrauen krass missbraucht. Zudem trank er entgegen dem ihm auferlegten Verbot Alkohol. Auch sein Opfer führte er hinters Licht, indem er vorgab, für Oralsex bezahlen zu wollen. Die Vorinstanz berücksichtigte das Verhalten des Staates, der dem Angeschuldigten trotz wiederholter Regelverstösse im Verwahrungsvollzug grosse Freiheiten zugestanden hat, zu Recht am Rande als strafmindernd. Der Angeschuldigte legte eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag. Neben der Verwendung des Messers bedrohte er sein Opfer mehrmals verbal mit dem Tod. Es ist vorliegend von einer besonders verwerflichen Tatbegehung auszugehen. Die Vorinstanz berücksichtigte das Opferverhalten von Soufi Sandra zudem zu Recht nicht zugunsten des Angeschuldigten.

Auch betreffend die Irreführung der Rechtspflege ist der Angeschuldigte organisiert und strategisch vorgegangen, um das von ihm begangene Delikt zu vertuschen.

3. Willensrichtung

Der Angeschuldigte hat in allen Fällen direkt vorsätzlich gehandelt. Es ist von einer erheblichen Willensfreiheit auszugehen.

4. Beweggründe

Der Angeschuldigte hat zur sexuellen Triebbefriedigung gehandelt bzw. um Macht zu demonstrieren. Er hat dabei einen starken deliktischen Willen gezeigt. Dies insbesondere auch als es darum ging, das Delikt zu vertuschen.

F. TÄTERKOMPONENTE

Hinsichtlich der Täterkomponente sind die Ausführungen der Vorinstanz ebenfalls korrekt und die Elemente wurden richtig gewichtet (Motiv S. 46 ff., pag. 844 ff.).

Zu betonen ist, dass der Angeschuldigte bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist. Gegen ihn liegen folgende Urteile vor (pag. 227 ff.):

- Urteil des Strafamtsgerichtes Bern vom 13. Februar 1987 wegen wiederholter Nötigung zu anderer unzüchtiger Handlung, Diebstahls unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit etc. (20 Monate Gefängnis unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung);
- Urteil des Strafamtsgerichtes Seftigen vom 15. März 1989 wegen Nötigung zu anderer unzüchtiger Handlung und Versuchs dazu, unanständigen Benehmens, Diebstahls etc. (18 Monate Gefängnis unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung);
- Urteil des Richteramtes IX Bern vom 11. Juni 1992 wegen Unzucht mit Kind und Versuchs dazu, Diebstahls etc. (5 Monate Gefängnis unter Aufschub des Vollzuges und Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung);
- Urteil des Strafamtsgerichtes Seftigen vom 19. November 1993 wegen Diebstahls (teilweise qualifiziert) und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (11 Monate Gefängnis unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung und unter Weiterführung der begonnen Androcur-Therapie);
- Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks, Murten, vom 15. September 1997, wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls etc. (6 Jahre Zuchthaus, die Strafe wurde aufgeschoben zu Gunsten einer Verwahrung).

G. STRAFMASS

Der Angeschuldigte hat sich neben der qualifizierten sexuellen Nötigung und der versuchten schweren Körperverletzung der Irreführung der Rechtspflege schuldig gemacht. Angesichts der schwere der Tat und insbesondere auch der Vorstrafen ist **eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren** angemessen.

H. MASSNAHMEN

1. Stationäre therapeutische Massnahme und Verwahrung

Gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte. Die Anordnung der Verwahrung setzt im Weiteren entweder voraus, dass auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale, der Tatumstände und der gesamten Lebensumstände des Täters ernsthaft zu erwarten ist, der Täter werde weitere Straftaten dieser Art begehen (Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB), oder dass auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, der Täter werde weitere Taten dieser Art begehen und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB verspreche keinen Erfolg (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB). Ein gleichzeitig verhängter Strafvollzug geht der Verwahrung nach Art. 64 StGB vor (Art. 64 Abs. 2 StGB).

Die Vorinstanz führte richtig aus, dass die qualifizierte sexuelle Nötigung und die versuchte schwere Körperverletzung Anlasstaten für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) oder einer Verwahrung (Art. 64 StGB) sein können. Sie stellt zudem zutreffend fest, dass beim Angeschuldigten eine erhebliche, schwere Persönlichkeitsstörung vorhanden sei, ein Zusammenhang zwischen den Taten und der psychischen Störung bestehe und die Rückfallgefahr gegeben sei. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen (Motiv S. 53 ff., pag. 851 ff.).

Die Kammer hat nun zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht annahm, es gebe für den Angeschuldigten keine Erfolg versprechende Therapiemöglichkeit und er müsse deshalb nach Art. 64 Abs. 1 StGB verwahrt werden. Falls die Therapierbarkeit des Angeschuldigten zu bejahen wäre, müsste anstelle der Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet werden.

1.1. Grundsätzliches zur Therapierbarkeit

Die Verwahrung nach neuen Recht setzt Behandlungsunfähigkeit oder Unbehandelbarkeit voraus (BGE 6B_347/2007 E. 3.4.2. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat in BGE 6B_347/2007 ausgeführt, die Verwahrung von psychisch gestörten Tätern, bei denen längerfristig Heilungschancen bestünden, von denen aber kurz- oder mittelfristig oder ausserhalb der Anstalt eine erhebliche Gefahr ausgehen würde, sei anders als unter der Geltung des früheren Rechts nicht mehr möglich. Eine Verwahrung darf somit nur angeordnet werden, wenn die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht. Die Therapierbarkeit ist mit anderen Worten ein Hindernis für die Anordnung einer Verwahrung (HEER, BSK I, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 64 N 86). Die Verwahrung ist auf hochgefährliche Täter zugeschnitten, die keiner Behandlung zugänglich sind (HEER, a.a.O., zu Art. 64 N 79).

Therapierbarkeit und Therapieerfolg sind keine exakten Begriffe. Es gilt immer, die Relativität des Therapieerfolges zu beachten. Eine Verhinderung oder Verminderung der Rückfallgefahr muss nicht zwingend indirekt durch Heilung oder Verbesserung des Krankheitszustandes erfolgen. Vielmehr genügt auch die Unterdrückung oder Herabsetzung ihrer kriminellen Symptome. Es geht damit bei der Therapierbarkeit nicht nur um eine medizinische oder psychiatrische Behandelbarkeit und um Heilbarkeit. So führte das Bundesgericht noch unter altem Recht aus, vordringliches Anliegen der Strafgesetzgebung sei ein möglichst straffreies Verhalten aller anzustreben (Generalprävention) und die Resozialisierung von Straftätern zu fördern, damit sie in Zukunft nicht mehr straffällig würden. Die ärztliche Behandlung stelle lediglich ein Mittel dar, mit welchem das Ziel der Verhinderung oder Verminderung künftiger Straftaten erreicht werden solle. Eine enge Auslegung des Begriffs der ärztlichen Behandlung sei daher nicht gerechtfertigt. Bei geistig Abnormen gehe es vor allem darum, dass sie befähigt würden, mit ihrer Abnormität sozialverträglich umzugehen. Es wäre verfehlt, eine abschliessende Liste von möglichen Behandlungsformen aufstellen zu wollen (BGE 124 IV

246, insb. E. 3.b. und c. S. 250 f.). Bei den Behandlungsformen ist etwa auch an die Verabreichung von Medikamenten zur Dämpfung des sexuellen Triebes, von Aversionsmitteln im Fall von Alkoholproblemen wie Antabus und dergleichen zu denken. Allerdings sind hier erhöhte Anforderungen an die Frage des tatsächlichen Vollzuges zu stellen, da bei Wegfall solcher Symptomtherapie der krankhafte Zustand des Täters wohl leicht wieder auflebt (HEER, a.a.O., zu Art. 59 N 89).

An der Voraussetzung der Erfolgsaussicht fehlt es nicht nur in denjenigen Fällen, wo die Untherapierbarkeit feststeht, sondern auch in denjenigen Fällen, wo kurz-, mittel- oder langfristig völlig offen ist, ob eine therapeutische Massnahme überhaupt rückfallpräventive Wirkungen entfalten könnte. Denn wenn völlig offen ist, ob bei einer Behandlung Erfolgsaussichten bestehen, bestehen eben nach den Gesichtspunkten der Logik (noch) keine Erfolgsaussichten (Urteil 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 19.9.2007, SK 2007 89, S. 15). Vage Hoffnungen auf einen Therapieerfolg reichen nicht aus (vgl. dazu Urteil der 3. SK i.S. K. vom 5. Dezember 2007, SK 2007 132, S. 65). Relevant sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Urteils (HEER, a.a.O., zu Art. 59 N 82).

1.2. Bisheriger Therapieverlauf im Rahmen des Verwahrungsvollzuges

Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Motiv S. 56 ff. pag. 854 ff.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Die mit Urteil des Kriminalgerichtes des Seeberzirks, Murten, vom 15. September 1997 angeordnete Verwahrung wurde bis ins Jahr 2000 in Bellechasse vollzogen. Am 11. Mai 2000 wurde der Angeschuldigte ins Massnahmezentrum St. Johannsen verlegt, wo er bis ins Jahr 2005 blieb. Die Verlegung nach St. Johannsen erfolgte, obschon der Angeschuldigte vom Direktor von Bellechasse als fluchtgefährdeter, gefährlicher Multirezidivist beschrieben wurde, der seine Aussagen geschickt an die Erwartungen seiner Umgebung anpasse und schwer zu durchschauen sei (pag. 492).

Dr. med. Frei gab in seinem Gutachten vom 11. Januar 2000 an, forensisch bedeutsam sei der Suchtmittelmissbrauch. Im Hinblick auf Vollzugslockerungen führte er aus, die Lockerung im Zeitpunkt der Begutachtung (Beschäftigung und begleitete sportliche Aktivitäten ausserhalb der Anstalt) sei „optimal" (pag. 348 ff.).

In seinem Gutachten vom 22. August 2001 äusserte Dr. med. Kaufmann grosse Zweifel an der Behandlungsfähigkeit des Angeschuldigten. Über Jahre hätten sich Behörden, Betreuer und Therapeuten bemüht, beim Angeschuldigten das Rückfallsrisiko zu vermindern. Trotzdem sei dies bisher nie gelungen (pag. 318). Leider sei es nun einmal so, dass im Fall von Seewer Daniel vieles gegen die Feststellung einer echten Weiterentwicklung spreche. Es müsse eine absolute Alkohol- und Cannabisabstinenz verlangt werden (pag. 336 f.).

Dr. med. Yasmin konnte gemäss seinem Gutachten vom 24. Juni 2002 keine eindeutigen Hinweise auf eine stabile Änderung von Einstellung und Verhalten des Angeschuldigten erkennen. Nach wie vor bestehe ein erhöhtes Rückfallsrisiko. Der Gutachter wies auch auf Suchtmittelrückfälle hin. Zutreffend erscheint auch seine Feststellung, dass sich Form und Intensität der Sexualstraftaten gesteigert haben (pag. 295 und 299 f.).

In seinem Gutachten vom 16. Mai 2004 erwähnte Dr. med. Caduff erstmals die Diagnose eines Aumerksamkeits-Defizit-Syndroms und wies erneut auf die Suchtproblematik des Angeschuldigten hin. Es liege beim Angeschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung vor. Der Angeschuldigte sei im Verhalten etwas reifer, stabiler, einsichtiger, kritikfähiger geworden. Dieser Gutachter glaubte, bei Seewer gewisse Fortschritte erkennen zu können und er sprach von einer insgesamt vorsichtig positiven Entwicklung, weshalb er eine Progression im Vollzug befürwortete (pag. 367 ff.).

Dr. med. Zimmermann kam in seinem im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Gutachten vom 24. November 2005 zum Schluss, der Angeschuldigte zeige eine verfestigte komplexe dissoziale Persönlichkeitsstörung. Seewer Daniel fühle sich selber als Opfer und weise die Tendenz auf, Fehler bei andern Personen oder den äusseren Umständen zu suchen. Eigenes Versagen werde ausgeklammert oder bagatellisiert. Es müsse von einem weitgehenden Scheitern der vorangegangenen therapeutischen Bemühungen ausgegangen werden. Bei Seewer sei insgesamt keine wirkliche Einstellungsänderung in Richtung der unerlässlichen kompletten Abstinenz festzustellen. Seewer Daniel müsse als uneinsichtiger, gefährlicher Wiederholungstäter betrachtet werden, der sich nur oberflächlich und zum Schein anpasse. Er sei von kaum bearbeitbarem Hass auf das andere Geschlecht getrieben, welcher sich unter dem Einfluss auch recht geringer Mengen von Alkohol in Kontrollverlust und gefährlicher Delinquenz Bahn breche. Weitere

ambulante therapeutische Bemühungen müssten Seewer Daniel aus ethischen Gründen gewährt werden, aber ohne grosse Hoffnung auf grundsätzliche Veränderung und ohne günstige Prognose bezüglich Rückfallgefahr. Die Gefahr weiterer Sexualdelikte bei unbegleitetem Ausgang müsste als sehr gross eingeschätzt werden (pag. 507 ff.).

Im Schlussbericht des FPD der Universität Bern vom 24.5.2005 wird u.a. Folgendes ausgeführt (pag. 251 f.): *Im Sinne einer abschliessenden Beurteilung nach Abbruch der Behandlung im Massnahmezentrum St. Johannsen weisen wir darauf hin, dass sich bisher unter der medikamentösen Behandlung mit Ritalin keine Hinweise darauf ergaben, dass die emotionale Labilität, die Frustrationstoleranz und die Suchtgefährdung günstig beeinflusst worden wären. Die einzige positive Wirkung scheint eine vom Patient subj. wahrgenommene Verbesserung von Konzentrationsfähigkeit, Motivation und Selbstsicherheit zu sein. Eine letzte psych. Konsultation beim der Referentin fand am 3.5.05 statt, um mit dem Patienten den Therapieverlaufsbericht vom 1.5.05 zu besprochen. Der Patient reagierte ärgerlich und deutlich angespannt, da in diesem Bericht über den Konsum von alkoholfreiem Bier am 30.3.05 berichtet wurde. Obschon anlässlich einer Konsultation am 31.3.05 mit dem Patienten über die Sinnlosigkeit von alkoholfreiem Bier bei der Bekämpfung einer Alkoholproblematik gesprochen worden war, gab er nun an, er trinke nach wie vor ab und zu alkoholfreies Bier und auch an den Schultagen. Er müsse irgendwo seine Lust nach Bier befriedigen können, den diese sei gross. Ausserdem könne er seine Probleme nicht einfach auf Knopfdruck abstellen, auch dazu müsse er Bier trinken. Diese Episode illustriert - zusätzlich zum immer wieder erfolgten Konsum von Alkohol und / oder Drogen - die nach wie vor bestehende Gefährdung durch den Konsum psychoaktiver Substanzen durch den Patienten.*

Mit Schlussbericht des Massnahmezentrums St. Johannsen an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Freiburg vom 17. Juni 2005 wird zusammenfassend festgehalten, dass es Seewer Daniel schwer falle, an kurz und langfristige Konsequenzen seiner Entscheidungen zu denken und entsprechend zu handeln. Im gleichen Bericht wird auch die Belastung angesprochen, welcher Seewer während einer Hochzeit einer Kollegin ausgesetzt war (pag. 255 f.).

Der Angeschuldigte hat im Rahmen der Verwahrung bis ins Jahr 2005 keine Wandlung durchgemacht: Wie ein roter Faden zieht sich die Suchtmittelproblema-

tik und die diesbezüglich fehlende Einsicht sowie die fehlende Frustrationstoleranz durch die psychiatrischen Gutachten und Therapieberichte. Der Angeschuldigte hat selber eingeräumt, dass seine Delikte unter Suchtmitteleinfluss sozusagen aus heiterem Himmel geschehen würden, was ihn unberechenbar mache. Er habe Frustrationen dann an Schwächeren abreagiert. Schon ein Glas Bier könne bedeuten, dass er abgleite (pag. 289 f.). Seewer hat auch angegeben, dass die Sexualität bei seinen Delikten überhaupt keine grosse Rolle gespielt habe. Es sei darum gegangen, dass er seine Frustrationen abreagiert habe (pag. 296). Er habe auch unter dem Einfluss von Antabus und Androcur delinquiert (pag. 294). Die Einschätzungen von Dr. med. Caduff Gutachten vom 16. Mai 2004 betreffend einer vorsichtig positiven Entwicklung haben sich nach dem Vorfall vom 8. Mai 2005 nicht bewahrheitet. Die Ausführungen von Dr. med. Zimmermann in seinem Gutachten vom 24. November 2005 treffen hingegen zu: Der Angeschuldigte passt sich auch nach ca. 20 Jahren Therapiebemühungen nur vordergründig an und es ist keine wirkliche Einstellungsänderung festzustellen. Es sind viele Drogen- und Alkoholrückfälle zu verzeichnen. Der Angeschuldigte sieht sich selber als Opfer. Er sucht Fehler bei anderen Personen oder den äusseren Umständen und versucht, eigenes Versagen auszuklammern oder zu bagatellisieren.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz ist als **Zwischenfazit** festzuhalten, dass sich die psychische Störung und das Verhalten des Angeschuldigten, das in der Vergangenheit immer wieder zu Straftaten geführt hat, **mit den bisherigen Behandlungsmethoden nicht bessern oder ändern lässt** (Motiv S. 58, pag. 856).

1.3. Chemische Kastration

a) Allgemeine Ausführungen

Seewer Daniel unterzieht sich sei Anfang Dezember 2007 einer chemischen Kastration mittels LH-RH-Analoga (Therapiebericht von Dr. med. Aschwanden vom 5. Dezember 007, pag. 757). Im Lichte der Praxis und der Lehre fällt die chemische Kastration als Therapieform grundsätzlich in Betracht. Ob die Therapierbarkeit gegeben ist, muss die Kammer in jedem konkreten Einzelfall mit Blick auf die gesamten Umstände prüfen. Für die Bejahung der Behandelbarkeit braucht es konkrete Hinweise dafür, dass chemische Kastration in Verbindung mit anderen Therapieformen, z.B. einer Psychotherapie, Erfolg verspricht.

Der Führungsbericht der Anstalten Thorberg vom 14. August 2007 lautet positiv. Daraus ist zudem ersichtlich, dass Seewer seit Juli 2007 psychiatrisch behandelt wird (pag. 670 f.).

Dr. med. Zimmermann hält mit Schreiben vom 30. November 2007 im Wesentlichen am Inhalt seines Gutachtens fest. In Bezug auf die bei Seewer begonnene Behandlung mit Leuprorelin, welche die Testosteronproduktion unterbreche, berichtet er, er habe mit dieser Behandlungsmethode keine Erfahrung. Da die Hormone oder überhaupt der Geschlechtstrieb bei Sexueldelinquenten nur eine Komponente von vielen darstelle, ändere sich an der Einschätzung der Rückfallsgefahr durch die Aufnahme einer neuen medikamentösen Behandlung noch nichts (pag. 734 f.).

In seinem Bericht vom 5. Dezember 2007 erwähnt Dr. med. Aschwanden, der Therapeut des Angeschuldigten, Seewer Daniel wünsche eine engmaschige Psychotherapie durch einen männlichen Therapeuten. Diese habe im Juli 2007 begonnen. Es seien nochmals seine Sexualität und Vergewaltigungsmotive exploriert worden. Im Folgenden sei mit Seewer die Möglichkeit einer chemischen Kastration, d.h. einer antiandrogenen Behandlung mit den modernen LH-RH-Analoga besprochen worden. Die Rückfallgefahr bei der LH-RH-Analoga-Medikation würde bei anhaltender Therapie wahrscheinlich auch zwischen 0-10 % liegen. Dr. med. Aschwanden führte zur chemischen Kastration weiter Folgendes aus: *Es gibt nun neue Medikamente, wie LH-RH-(Releasing Hormon des Luteotropen Hormons) Analoga, welche die Testosteron- und Östrogenproduktion über die Hemmung der entsprechenden Hypophysehormone hemmen. Es werden dadurch Testosteronspiegel erreicht, welche dem chirurgischen Kastrationsniveau entsprechen. Die Nebenwirkungen entsprechen ungefähr denjenigen der chirurgischen Kastration und diese Medikamente sind somit deutlich verträglicher als Androcur. Die LH-RH-Analoga werden weltweit zur Therapie des Prostatakarzinoms in der Urologie verwendet und sind dafür zugelassen. Die Verwendung dieser Medikamente in der Forensik ist relativ neu und es gibt bisher wenig Studien. Die bisherigen Therapien zeigen ähnliche Erfolge wie bei der chirurgischen Kastration und sind sehr ermutigend. Sexuelle Bedürfnisse (Libido) inkl. Fantasien nehmen stark ab, ebenso aggressiv dissoziales Verhalten und insbesondere auch das männliche Macht- und Paarungsverhalten. Es gibt auf dem Markt LH-RH-Depot-Präparate, welche alle 1,3 oder 6 Monate subkutan injiziert werden können.* Dr. med. Aschwanden kommt in seinem Bericht sinngemäss zum Schluss, die Rückfallgefahr könnte –

Therapieeinverständnis und Kooperation vorausgesetzt – auch bei Seewer Daniel durch die chemische Kastration auf 0-10% gesenkt werden. Es wird darauf hingewiesen, es sei unabdingbar, dass es parallel einer deliktsorientierten Verhaltenstherapie sowie einer Psychotherapie bedürfe. Dr. med. Aschwanden erachtet Seewer als geeignet und motiviert für die antiandrogene Therapie mit LH-RH-Analoga, welche seine Prognose stark verbessern könnte. Mit tieferem Testosteronspiegel sei bei Seewer zu erwarten, dass die Psychotherapie stärkere Wirkung bei kürzerer Dauer haben werde. Für eine Beurteilung der Wirkung, der Einstellung und des Umgangs des Patienten unter dieser neuen antiandrogenen Therapie sei ein Behandlungs- und Beobachtungsraum in gesichertem Rahmen von mindestens einem Jahr notwendig. Eine allfällig erneute Begutachtung wäre bei erfolgreicher Therapie ab diesem Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen. Am 5. Dezember 2007 habe Seewer die erste Monatsdepotspritze Lucrin erhalten (pag. 754 ff.).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2007 wurde Dr. med. Aschwanden zur Frage der Therapierbarkeit von Seewer Daniel mittels LH-RH-Analoga befragt. Er führte ergänzend aus, grundsätzlich bleibe die Wirkung der Behandlung auch unter Alkohol vorhanden, aber dieser wirke enthemmend. Dies könne unter Umständen dazu führen, dass das Delikt aus Gewohnheit wieder passieren könne und weniger aus einem zu Grunde liegenden Sexualbedürfnis. Im Rahmen der Psychotherapie müsse begleitend das Ziel der totalen Alkohol- und Drogenabstinenz erreicht werden. Man könne nicht sagen, dass die bisherigen Therapien nichts genützt hätten. Es könne frühestens nach einem Jahr gesagt werden, ob die Therapie bei Seewer Daniel anschlage. Es sei anzunehmen, dass das Machverhalten gegenüber Frauen und die sexuellen Phantasien durch die Behandlung verschwinden (pag. 767 f.). Ob die Therapie wirklich anschlage, könne in einem geschlossenen Raum nicht abschliessend beurteilt werden. Auch bei Tätern, bei denen Macht und Gewalt im Vordergrund stünden, könne mit diesem Medikament entgegen gehalten werden, da solche Täter weicher und fraulicher würden (pag. 768).

Dr. med. Zimmermann wurde ebenfalls am 10. Dezember 2007 an der Hauptverhandlung zur chemischen Kastration befragt. Auch nach Kenntnis der Ausführungen von Dr. med. Aschwanden blieb er bei seinen Einschätzungen. Was Dr. med. Aschwanden ausgeführt habe, sei nun die Hoffnung. Er wies insbesondere darauf hin, dass Seewer lebenslang auf Alkohol und Cannabis verzichten und die Be-

handlung ebenso lange durchgeführt werden müsste. Kontrollsysteme könnten versagen. Sexuell gewalttätiges Verhalten habe sicher mit Trieb und Hormonen zu tun, aber es gebe noch andere Faktoren, die da hinein spielten. Es gebe auch Gewöhnung, Gelegenheit, und es gebe Willensentscheide sowie den Einfluss von Alkohol und Drogen (pag. 775 f.).

Anlässlich der Appellationsverhandlung vom 25. Juni 2008 wurden der Angeschuldigte selber und Dr. Aschwanden zum Verlauf der chemischen Kastration befragt. Der Angeschuldigte führte aus, die chemische Kastration laufe seit Dezember 2007. Die sexuellen Phantasien seien weg und er habe z.B. keine Morgenerektion mehr. Die Frau sei für ihn heute kein Sexualobjekt mehr. Anlässlich eines Vorfalls auf dem Thorberg habe er auf eine Situation, bei welcher er früher aufgestanden und impulsiv reagiert hätte, ruhig reagiert. Er werde das Medikament lebenslänglich nehmen und es laufe darauf hinaus, dass er sich operativ kastrieren lassen werde. Das Medikament öffne ihn für die Psychotherapie (pag. 950 f.).

Dr. med. Aschwanden erläuterte anlässlich der Appellationsverhandlung auf Frage, wie er den asexuellen Zustand von Seewer Daniel feststelle, er stützte dies einerseits auf die Aussagen des Angeschuldigten. Es gebe Anzeichen dafür, dass diese Aussagen stimmen würden. So habe Seewer Daniel gesagt, er habe die Pornofilme auf seinem Laptop gelöscht, weil es ihm nichts mehr sage. Der Testosteronspiegel sei so tief, dass bei jüngeren Männern Erektionen zwar noch möglich seien, bei älteren aber nicht mehr. Die sexuellen Phantasien seien weg (pag. 954). Wenn Seewer Daniel in diesem Zustand bleibe, könne er keine Sexualdelikte mehr begehen. Er könne aber andere Delikte begehen, diese würden aber weniger gewalttätig sein. Es würde auch bezüglich der vorsätzlichen Tötung wirken. Die Gefahr könne aber bei Alkohol- oder Kokainkonsum wieder zunehmen. Die chemische Kastration habe viel Zeit in Anspruch genommen und die deliktsorientierte Therapie habe etwas hinten anstehen müssen. Die Psychotherapie sei in kastriertem Zustand besser. Wenn sich der Angeschuldigte Testosteron spritzen würde, wäre die Therapie gescheitert. Der bisherige Therapieverlauf bei Seewer Daniel sei eindeutig positiv. Wenn die Phantasien durch Testosteron angeregt würden, könnte es wieder zu Delikten kommen (pag. 956 ff.).

b) *Beurteilung durch die Kammer*

Die Ursachen der Sexualdelikte von Seewer Daniel sind vielschichtig: Sie liegen sind nicht nur in einem starken Sexualtrieb, sondern vor allem auch im Ausleben von Frustrationen. Dabei spielt die enthemmende Wirkung von Alkohol und Drogen eine zentrale Rolle. Seewer Daniel hat auch unter dem Einfluss von Antabus und Androcur einschlägig delinquiert. Hier vermag die Aussage von Dr. med. Aschwanden, das Androcur sei wohl zu schwach dosiert gewesen, nicht zu befriedigen (pag. 771). Es handelt sich lediglich um eine Vermutung des Therapeuten, die nicht belegt ist. Der Angeschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung nämlich selber an, unter Androcur sei es „unten weg gewesen". Die Phantasien seien zwar noch da gewesen, aber nicht mehr so stark (pag. 950). Auch wenn die Wirkungsweise der neuen testosteronsenkenden Mittel auf der Basis von LH-RH-Analoga eine andere ist, bleiben bei dieser Ausgangslage Zweifel an der Beeinflussbarkeit des Angeschuldigten. Anders als im Fall I (Urteil der 3. Strafkammer vom 29. Oktober 2007, SK 2007 83), wo die Therapierbarkeit gestützt auf die drei Säulen Antabusbehandlung, chemische Kastration und einer begleitenden Psychotherapie bejaht wurde, sind die Taten bei Seewer Daniel in geringerem Masse sexuell motiviert.

Der Therapeut des Angeschuldigten, Dr. med. Aschwanden, erklärte, der Angeschuldigte würde im Zustand der chemischen Kastration grundsätzlich keine Sexualdelikte mehr begehen. Er gab aber auch selber an, die Rückfallgefahr für Sexualdelikte würde bei Alkohol- oder Kokainkonsum wieder zunehmen. Der Angeschuldigte leidet seit Jahren an einem massiven Alkoholproblem, dass bei seiner Delinquenz eine zentrale Rolle gespielt hat. Auch vor dem vorliegend zu beurteilenden Delikt hat der Angeschuldigte vorgängig Alkohol konsumiert. Trotz der Tatsache, dass der Angeschuldigte mehrfach unter Alkoholeinfluss delinquiert hatte, gab er selber an, er sei der Auffassung, dass ein, zwei Biere für ihn kein Problem sein. Er ist der Meinung, er könne die Grenze ziehen (pag. 149). Bis heute hat er es nicht geschafft, abstinent zu bleiben. Er zeigte sich auch in diesem Verfahren völlig uneinsichtig bezüglich der Gefahren, die von ihm unter dem Alkoholeinfluss ausgehen.

Der Angeschuldigte sucht nach wie vor die Fehler bei Dritten oder bei den Umständen. So gab Seewer Daniel anlässlich der Einvernahme an der Appellationsverhandlung an, beim Vorfall auf dem Thorberg vom März 2008 habe der Ange-

stellte auch falsch reagiert. Für ihn sei es nicht möglich gewesen, wegzulaufen, ohne Körperkontakt zu haben (pag. 951).

Vom schwer persönlichkeitsgeschädigten Angeschuldigten geht im heutigen Zeitpunkt ein grosses Gefährdungspotential für die Gesellschaft aus: Er hat diverse schwere Sexualdelikte begangen, die Delikte haben an Intensität zugenommen und er selber hat auch ein Tötungsdelikt unter unglücklichen Umständen nicht ausgeschlossen. 20 Jahre Therapie sind weitgehend wirkungslos geblieben. Es besteht die Gefahr, dass der Angeschuldigte – wie bereits unter Einfluss von Androcur – trotz der Therapie mit LH-RH-Analoga insbesondere unter Alkoholeinfluss weitere Sexual- oder Gewaltdelikte begehen wird. Dr. med. Aschwanden führte anlässlich der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2007 selber aus, dass frühestens nach einem Jahr gesagt werden könne, ob die Therapie bei Seewer Daniel anschlage (pag. 768). Im heutigen Zeitpunkt ist völlig offen und unklar, ob die chemische Kastration beim Angeschuldigten überhaupt rückfallpräventive Wirkungen entfalten könnte. Diese Therapieform stellt im vorliegenden Fall nicht mehr als eine vage Hoffnung dar.

Mangels Therapierbarkeit ordnet die Kammer deshalb eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB an.

2. Ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB

Staatsanwalt Lopez beantrage in seinem Plädoyer, es sei während des Strafvollzugs eine ambulante Massnahme anzuordnen, um die Medikamentation mit LH-RH-Analoga und die deliktsorientierte Verhaltenstherapie sicherzustellen. Die Anordnung einer ambulanten Massnahme stehe zur gleichzeitigen Anordnung einer Verwahrung nicht im Widerspruch, zumal das Gesetz selber vorsehe, dass ein verwahrter Straftäter psychiatrisch betreut werden müssen, wenn das notwendig sei (Art. 64 Abs. 4 StGB).

Nachdem die Behandelbarkeit des Betroffenen eine Verwahrung nach Art. 64 StGB ausschliesst, ist eine Kumulation einer therapeutischen Massnahme mit dieser sichernden Massnahme ausgeschlossen (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, zu Art. 56a N 2; HEER, BSK I, Niggli/Wiprächtiger, 2. Auflage, zu Art. 56a N 3). Es ist rechtlich nicht möglich, eine Verwahrung in Kombination mit einer ambulanten Massnahme auszusprechen. Im Verwahrungsvollzug kann eine Behandlung auf Art. 64 Abs. 4 StGB ge-

stützt werden. Gemäss dieser Bestimmung ist auch für Verwahrte die notwendige psychiatrische Behandlung vorgesehen. Die ordentliche Gesundheitsfürsorge ist selbstverständlich und hier wohl kaum angesprochen. Dieser Regelung kann nur der Inhalt zukommen, dass im Verlauf des Vollzugs immer wieder auf die Frage der Therapierbarkeit eines Betroffenen zurückzukommen ist und Behandlungsversuche nicht zuletzt deshalb immer wieder angezeigt sind. Zu beachten ist insbesondere, dass jedenfalls vom Konzept her, selbst eine Verwahrung einmal zu Ende geführt werden soll, weshalb im Vollzug darauf hinzuarbeiten ist (HEER, a.a.O, zu Art. 64 N 115). Das StGB regelt die Frage der therapeutischen Behandlung im Strafvollzug ausserhalb der Massnahmen nicht explizit. Dies ändert nichts daran, dass sich eine Verwahrung und eine ambulante Massnahme gegenseitig ausschliessen. Es ist unter ethischen Gesichtspunkten aber erforderlich, dass sich der Angeschuldigte auch im Strafvollzug der chemischen Kastration und einer begleitenden Psychotherapie unterziehen kann. Art. 42 SMVG sieht vor, dass der ärztliche Dienst der Vollzugseinrichtung und der Gesundheitsdienst für die körperliche und geistige Gesundheit der Eingewiesenen sorgen. Diese haben Anspruch auf therapeutische Behandlung, soweit sich eine solche durch die Abklärungen während der Strafuntersuchung und im Vollzug als notwendig erweist. Dem Angeschuldigten kann nur durch weitere Therapieversuche die Chance gegeben werden, bei einer späteren Überprüfung der Verwahrung unter Umständen bedingt entlassen zu werden oder in eine Massnahme nach Art. 59 StGB zu wechseln. Auch wenn die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme im heutigen Zeitpunkt mangels Therapierbarkeit nicht gegeben sind, ist es möglich, dass diese Frage nach einer bestimmten Dauer der chemischen Kastration in Verbindung mit einer Verhaltens- und Psychotherapie anders zu beurteilen sein wird. Deshalb ist es erforderlich, dass Therapieversuche im Rahmen der Möglichkeiten auch im (Straf-) Vollzug fortgesetzt werden.

V. KOSTEN

A. ERSTINSTANZLICHE VERFAHRENSKOSTEN

Wird die angeschuldigte Person verurteilt, so trägt sie gemäss Art. 386 Abs. 1 StrV die Verfahrenskosten. Wird sie freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 389 StrV).

Der Angeschuldigte wurde im erstinstanzlichen Verfahren verurteilt und hat diese Verfahrenskosten zu tragen.

B. OBERINSTANZLICHE VERFAHRENSKOSTEN

Das Strafverfahren stellt im Bereich der Rechtsmittel konsequent auf das Verursacherprinzip ab. Wer mit seinem Rechtsmittel oder seinen Anträgen nicht durchgedrungen ist, hat die Kosten des dadurch verursachten Verfahrens zu tragen (MAURER, Das bernische Strafverfahren, Bern, 2003, 2. Auflage, S. 598; Art. 392 Abs. 1 StrV). Wer hingegen mit seinen Anträgen durchdringt, hat keine Kosten zu tragen, es sei denn, die Änderung des Entscheides sei unbedeutend (Art. 392 Abs. 2 StrV).

Der Angeschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im oberinstanzlichen Verfahren und hat diese Verfahrenskosten ebenfalls zu tragen. Für die Behandlung des Zivilpunkts werden oberinstanzlich – wie im erstinstanzlichen Verfahren – keine Kosten ausgeschieden.

C. PARTEIKOSTEN

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StrV kann die obsiegende Privatklägerschaft von der angeschuldigten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen. Die Privatklägerschaft hat dann obsiegt, wenn der Angeschuldigte schuldig erklärt wurde, bzw. wenn (vor oberer Instanz) ihren Anträgen entsprochen wurde.

Fürsprecherin Mäder stellte in ihrem Schreiben vom 20. Juni 2008 den Antrag, die Parteikosten der Privatklägerin seien dem Angeschuldigten in analoger Anwendung von Art. 396 Abs. 5 StrV aufzuerlegen (pag. 934 f.).

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StrV kann die obsiegende Privatklägerschaft vom Angeschuldigten den Ersatz der Parteikosten verlangen. Gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung gilt die Kostenregelung von Abs. 1 ebenfalls, wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Der Angeschuldigte wurde sowohl erst- als auch oberinstanzlich schuldig erklärt und Soufi Sandra hat damit im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StrV obsiegt. Dass Soufi Sandra im Laufe des oberinstanzlichen Verfahrens verstorben ist und die Privatklage als gegenstandslos abgeschrieben wurde, ändert an ihrem Obsiegen nichts. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, ihm die erst- und oberinstanzlichen Parteikosten der Privatklägerin in analoger Anwendung von Art. 396 Abs. 5 StrV aufzuerlegen.

VI. Honorare für amtliche Vertretungen

A. Honorar amtlicher Verteidiger

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird gestützt auf Art. 52 StrV i.V.m. Art. 17 PKV gerichtlich bestimmt und dem Kanton zur Bezahlung auferlegt, unter Vorbehalt der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rück- und Nachzahlungspflichten. Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 29. März 1999 (ergänzt am 20. Juni 2006) steht für die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung der nach den Umständen gebotene Zeitaufwand im Vordergrund.

Die oberinstanzliche Kostennote von Fürsprecher Nuspliger ist nicht zu beanstanden und der Kanton Bern hat ihm das entsprechende Honorar auszurichten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflichten gemäss Art. 52 StrV.

B. Honorar Fürsprecherin Mäder

Die Honorarnote der amtlichen Vertreterin von Soufi Sandra für das oberinstanzliche Verfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Kanton Bern hat Fürsprecherin Mäder das Honorar auszurichten, wenn die Eintreibung der Kostenforderung beim Angeschuldigten erfolglos bleibt oder aussichtslos erscheint (Art. 53 Abs. 2 StrV i.V.m. Art. 82 Abs. 2 ZPO).

VII. DISPOSITIV

Hierauf hat die Kammer nach geheimer Beratung und Abstimmung

erkannt:

I.

Die Privatklage wird infolge Versterbens von Soufi-Häni Sandra Carmen **als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben**, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

II.

Seewer Daniel, vgt. wird

schuldig erklärt:

1. der **sexuellen Nötigung, qualifiziert** begangen am 08.05.2005 in Bern z. N. der Soufi-Häni Sandra Carmen;

2. der **versuchten schweren Körperverletzung,** begangen am 08.05.205 in Bern z. N. der Soufi-Häni Sandra Carmen;

3. der **Irreführung der Rechtspflege,** begangen am 11.05.2005, 20.06.2005 und 30.01.2006 in Bern.

und er wird deswegen in Anwendung der Artikel

Art. 2 Abs. 2, 19 Abs. 2, 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 56, 57, 64 Abs. 1, 122, 189 Abs. 1 und 3, 304 StGB
386 Abs. 1, 392 Abs. 1, 396 StrV

verurteilt:

1. zu **5 Jahren Freiheitsstrafe unter Anordnung der Verwahrung**;

2. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 21'530.00** (inkl. Kosten Voruntersuchung von CHF 11'600.00);

3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** in der Höhe von total **CHF 5'000.00**;

4. zum **Ersatz der Parteikosten** von Soufi-Häni Sandra Carmen vor **erster Instanz**, ausmachend **CHF 12'726.95** (Honorar, Auslagen, MWSt) und vor **oberer Instanz**, ausmachend **CHF 1'029.30** (Honorar, Auslagen, MWSt).

III.

Weiter wird:

verfügt:

1. Seewer Daniel hat im Anschluss an die Appellationsverhandlung in die Strafanstalt Thorberg zurückzukehren.

2. Der beschlagnahmte Pfefferspray wird eingezogen (Art. 69 StGB).

3. Nach Rechtskraft des Urteils wird die schwarze Jacke zur Vernichtung eingezogen und das Sackmesser der Mutter des Seewer Daniel zurückgegeben.

4. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg mitzuteilen (Art. 70 Abs. 1 StrV).

5. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg zur Prüfung administrativer Massnahmen mitzuteilen (Art. 70 Abs. 4 StrV).

6. Das Urteil ist dem Gericht des Seebezirks, Gerichtspräsident Markus Ducret, Postfach 124, 3280 Murten, mitzuteilen.

IV.

1. Die Entschädigung von Fürsprecher Peter Nuspliger wird/wurde wie folgt bestimmt:

erste Instanz:

Parteikostenersatz				Fr.	19'780.00
Auslagen				Fr.	960.80
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	20'740.80	Fr.	1'576.30
Total				Fr.	22'317.10
Reduzierter Parteikostenersatz				Fr.	15'480.00
Auslagen				Fr.	960.80
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	16'440.80	Fr.	1'249.50
Entschädigung für amtliche Verteidigung				**Fr.**	**17'690.30**

zweite Instanz:

Parteikostenersatz				Fr.	7'130.00
Auslagen				Fr.	112.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	7'242.60	Fr.	550.45
Total				Fr.	7'793.05
Reduzierter Parteikostenersatz				Fr.	5'580.00
Auslagen				Fr.	112.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	5'692.60	Fr.	432.65
Entschädigung für amtliche Verteidigung				**Fr.**	**6'125.25**

so dass der Kanton Bern für das Verfahren vor **oberer Instanz CHF 6'125.25** an Fürsprecher Nuspliger auszurichten hat. Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung dieses Betrages an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz von CHF 1'667.80 an den Anwalt gemäss Art. 52 Abs. 2 StrV bleibt vorbehalten.

2. Die Entschädigung der amtlichen Vertretung der Privatklägerin Sandra Soufi durch Fürsprecherin Mäder wurde/wird wie folgt bestimmt:

1375

erste Instanz:

Parteikostenersatz				Fr.	11'500.00
Auslagen				Fr.	328.00
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	11'828.00	Fr.	898.95
Total				Fr.	12'726.95
Reduzierter Parteikostenersatz				Fr.	9'000.00
Auslagen				Fr.	328.00
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	9'328.00	Fr.	708.95
Entschädigung für amtliche Vertretung				**Fr.**	**10'036.95**

zweite Instanz:

Parteikostenersatz				Fr.	920.00
Auslagen				Fr.	36.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	956.60	Fr.	72.70
Total				Fr.	1'029.30
Reduzierter Parteikostenersatz				Fr.	720.00
Auslagen				Fr.	36.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf Fr.	756.60	Fr.	57.50
Entschädigung für amtliche Vertretung				**Fr.**	**814.10**

so dass der Kanton Bern für das Verfahren vor **oberer Instanz CHF 814.10** an Fürsprecherin Mäder auszurichten hat.

Zu eröffnen:

- dem Angeschuldigten, a.v.d. Fürsprecher Nuspliger
- Fürsprecherin Mäder
- der Generalprokuratur, v.d. Staatsanwalt Lopez

1057

1374

Bern, 25. Juni 2008
(Ausfertigung: 21. Juli 2008/JAI)

Namens der 3. Strafkammer

Oberrichter Messer

Die Kammerschreiberin

Jaggi

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorerwähnte Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen wegen Verletzung eidgenössischen Rechts oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte (Bundesgerichtsgesetz Art. 95; BGG [SR 173.110]) erhoben werden. Ausserdem kann mit der Beschwerde gerügt werden, eine Sachverhaltsfeststellung sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG; Voraussetzung ist, dass die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 BGG).

Die Beschwerde in Strafsachen muss in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich begründet und mit Unterschrift versehen beim Bundesgericht (av. du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht werden.

Die Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen bestimmt sich nach Art. 81 BGG.